

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

17. Sitzung (25.05.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 25. May 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Versteck,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Prälaten Hebel,

des Frhrn. v. Gemmingen-Treschlingen, und

des Frhrn. v. Falkenstein,

Weiter anwesend

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gu-
lat, und geh. Referendar v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitze des dritten Vicepräsidenten,
Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen
und genehmigt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein trugen hierauf der Kammer vor, daß Sie schon am 14. May eine Motion auf Ergreifung von Repressalien gegen Frankreich, um die unter dem 16. Jänner und 23. April l. J. gegen den Handel des südwestlichen Deutschlands gerichteten, so verderblichen Beschlüsse möglichst unschädlich zu machen, aufgesetzt hätten, Sich jedoch, nachdem bereits in der zweyten Kammer eine ähnliche Motion gemacht worden, auch die Sache in der Ersten Kammer zur Sprache gekommen sey, darauf beschränkten, die Motion zum Protokolle zu geben.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründete nunmehr der Hofrath v. Kottek seine in der vorigen Sitzung angezeigte Motion wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde auf folgende Weise:

Auf Verlangen Einer hohen Kammer habe ich einen Antrag, welchen ich jüngst bey der Discussion der über den §. 31. der Verfassungsurkunde in Anregung gekommenen Zweifel zu machen mir erlaubte, in die Form einer eigentlichen Motion gebracht, deren Begründung durch einen besondern Vortrag mir nun obliegt, obschon ich gewünscht und auch für zweckfördernd gehalten hätte, daß Einer hohen Kammer gefällig gewesen wäre, die, wie mir schien, durch eine bereits Statt gehabte Folge von Berichtserstattungen und Discussionen hinreichend vorbereitete Sache durch unmittelbare Schlussfassung zu erledigen.

Es hat nämlich, wie Einer hohen Kammer erinnerlich ist, gleich in der ersten dießjährigen Sitzung ein verehrtes Mitglied den Antrag auf Ernennung einer ständigen Commission zur Begutachtung

der über Verfassungsartikel, oder über Punkte der Geschäftsordnung sich ergebenden Fragen und Zweifel gestellt, und als Beispiel solcher zweifelhafter Artikel zumal den §. 31. der Verfassung angeführt, aus welchem nämlich nicht klar ersichtlich seye, wie lange die Sendung eines Universitäts-Abgeordneten dauere, wenn seine Wahl nach dem außer der Ordnung geschehenen Austritt eines Vorgängers geschehen.

Die zur Berichtserstattung über diese Motion ernannte Commission hat auf Verwerfung der in Vorschlag gebrachten „ständigen“ Commission angetragen, und zugleich beyläufig ihre Ansichten über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde, so wie über einige von dem Urheber der Motion gleichzeitig aufgeworfene Fragen, die Geschäftsordnung, insbesondere die Wiederaufnahme der an einem frühern Landtag unerledigt gebliebenen Geschäfte betreffend, der hohen Kammer vorgelegt. Dieselbe verehrliche Commission hat sodann in einer ihr weiter aufgetragenen zweiten Berichtserstattung ihre von der Kammer im allgemeinen gebilligten Ansichten noch näher erläutert, und deren specielle Anwendung auf die verschiedenen davon umfaßten Fälle gezeigt.

Bei Gelegenheit dieser zweiten Berichtserstattung hat die Commission sich selbst noch die allgemeine Frage aufgeworfen: Von welcher Natur sind die in der Kammer gepflogenen Erörterungen über den Sinn der Verfassung, und wie müssen sie daher behandelt werden? — und ihre Meinung darüber lichtvoll und gründlich entwickelt. Billig hielt jedoch die Kammer dafür, daß eine so vielseitig wichtige Frage eine reifliche Erwägung anspreche; und es ward demnach beschlossen, dieselbe ge-

trennt von dem übrigen — sofort durch Gutheißung erledigten — Inhalt des Berichts, erst in einer folgenden Sitzung der Discussion zu unterwerfen.

Auf der Tagesordnung derselben Sitzung — es war die jüngste — stand zugleich auch die erneuerte Discussion über die Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde, deren Anregung durch meinen verehrten Freund, den Abgeordneten der Universität Heidelberg, zu der ganzen Folge dieser Verhandlungen den ersten Anstoß gegeben.

Ob schon nämlich die Commission, schon in ihrer ersten Berichtserstattung den zur Sprache gebrachten Zweifel über den Sinn jenes Paragraphen als ungegründet dargestellt, oder durch eine auf Analogie gestützte Auslegung heben zu können geglaubt hatte, so trug die hohe Kammer gleichwohl Bedenken, solche Auslegung durch förmliche Schlussfassung sich anzueignen, sondern sie sprach vielmehr ihren Wunsch dahin aus, daß die hohe Regierung durch diese Verhandlung sich zur Vorlage eines authentischen Erklärungsentwurfs möchte veranlaßt finden. Die hohe Regierungscommission, welche sich Anfangs zum Vortrage dieses Wunsches an die Regierung bereit erklärt hatte, nahm in der Folge solche Erklärung zurück, und äußerte sich dahin, daß, da die Regierung selbst keinen zweifelhaften Sinn in dem fraglichen Paragraphen anerkenne, sondern vielmehr die von unserer Commission darüber aufgestellten Ansichten theile, eine weitere authentische Erklärung nicht mehr nothwendig scheine. Die Kammer hält diese Eröffnung für wichtig genug, um darüber zuerst eine eigene Vorberathung, und sodann eine weitere förmliche Discussion anzuzordnen.

Bey Gelegenheit dieser letzten mit der früher er-
 wähnten, jedoch in enger wechselseitiger Verbindung
 stehenden, Discussion nun war es, daß ich den An-
 trag darauf stellte, Eine hohe Kammer möchte nun-
 mehr durch eine förmliche, an Se. Königl. Hoheit zu
 erlassende, und auch der zweyten Kammer zur Bey-
 trittserklärung mitzutheilende Bitte die Vorlage eines
 Gesetzentwurfs zur authentischen Auslegung des oft
 erwähnten Verfassungsartikels zu bewirken suchen, da-
 bey aber auch den weitem — von mir selbst aus An-
 laß des jüngsten Commissionsberichts angeregten, und
 wie mir schien, noch viel wichtigern, und der Hebung
 noch dringender bedürfenden — auch mit dem früher
 erhobenen in naher Verbindung stehenden Zweifel über
 die allgemeine Zeitbestimmung aller periodi-
 schen Wahlen für beide Kammern, d. h. über die Dauer
 der Bevollmächtigung, oder des repräsentativen Cha-
 rakters bey den Gewählten aller Classen (demnach über
 den Sinn der §§. 29. 31. u. 38. etwa auch der §§. 46.
 u. 79.) mit in die Bitte um authentische Erklärung auf-
 zunehmen. Der Faden der Betrachtung, die ich zur
 Motivirung dieses gedoppelten Antrags aufstellte, führte
 mich endlich dahin, Einer hohen Kammer vorzuschla-
 gen, sie möchte bey diesem natürlich sich darbietenden
 Anlaß überhaupt alle diejenigen Artikel der Constitu-
 tion, deren Unbestimmtheit nach Maaßgabe der bereits
 gemachten Erfahrungen eine Erläuterung wünschens-
 werth mache, der hohen Regierung als mitbegriffen in
 derselben Bitte um einen authentischen Auslegungs-
 oder Ergänzungsentwurf, vorlegen. Unter diese Arti-
 kel rühmte ich vorläufig den nach seinem Gegenstand
 ohnehin der eben besprochenen §§. 29. 31. u. 38. ver-
 wandten §. 27. Nr. 6., als welcher über die Dauer

der Bevollmächtigung der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer die gleichwohl höchst nothwendige Bestimmung nicht gibt. Es müssen auch darunter gerechnet werden die §§. 60. u. 73. (den Begriff von „Finanzgesetzen“ und die Mitwirkung der Ersten Kammer zu denselben betreffend) um deren Erläuterung — zum Theil Modificirung — jedoch schon in einer gesonderten Vorstellung gebeten werden. Aus verschiedenen, in der zweyten Kammer vorgefallenen, Discussionen scheint ferner die Rätlichkeit einer Erläuterung der §§. 37. u. 41., und aus einer in dieser ersten gemachten Anregung jene der nähern Bestimmung des ersten Satzes im §. 45. hervorzugehen.

Zum Behuf der Ausmittelung solcher, der Erläuterung oder Ergänzung bedürfender Verfassungsartikel, und zur Ausarbeitung eines hiernach der hohen Kammer zu erstattenden umfassenden Gutachtens über den Inhalt und die Tendenz der zu jenem Zwecke an Se. Königl. Hoheit zu erlassende Bitte war es, daß ich die Ernennung einer Commission in Vorschlag brachte, worauf ungeachtet einer vielstimmigen Billigung des Antrags im Ganzen mir gleichwohl die Weisung zuzuging, die Sache im Wege einer förmlichen Motion zur Verhandlung zu bringen.

Indem ich hiemit solcher Weisung gehorche, wird es wohl hinreichend seyn, mich zur Rechtfertigung meines Antrags auf dasjenige zu berufen, was ich bereits in der vorigen Sitzung darüber umständlich gesprochen. Nur würde es jetzt zweckwidrig, weil den Verhandlungsweg verlängernd, seyn, die Ernennung einer Commission als den Gegenstand der Motion zu bezeichnen, da ohnehin eine Commission ernannt werden muß, sobald eine, auf einen Gesetzborschlag gehende

Motion in Erwägung gezogen wird. Ich stelle daher meinen Antrag nunmehr bestimmt auf Beschließung einer an Se. Königl. Hoheit zu erlassenden Bitte um einen Gesetzentwurf zur authentischen Erläuterung oder Ergänzung der durch die bisherigen Verhandlungen beider Kammern, und insbesondere durch diesen gegenwärtigen Vortrag als solcher Erläuterung oder Ergänzung bedürftig dargestellten, und auch der etwa nach den weitem Vorschlägen der zur Prüfung dieses Antrags niederzusetzenden Commission von der hohen Kammer noch ferner in die Bitte aufzunehmenden Verfassungsartikel.

Die Motion wurde von dem Frhrn. v. Türkheim, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein und dem geh. Hofrath Zacharia unterstützt. Es wurde

B e s c h l o s s e n :

dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete ferner der Staatsrath Frhr. v. Jyllhardt den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener,

Beylage Ziffer 54.

und über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen dieselben.

Beylage Ziffer 55.

Ueber denselben Gegenstand erstattete der Hofrath v. Kotteck, als Mitglied der Commission, folgenden Beybericht.

Beylage Ziffer 56.

Ein anderes Commissionsmitglied, der Frhr. v. Wessenberg, behielt sich vor, dasjenige, worin er

von dem Commissionsbericht abweiche, bey der Discussion weiter auseinander zu setzen.

Nach einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit, die Sitzung für die Verathung über die vorliegenden Gesetzeswürfe so anzusetzen, daß der Herr Regierungscommissär, geh. Referendar v. Liebenstein, nicht durch die, in der zweyten Kammer demnächst bevorstehende, Discussion über die Gemeindeordnung verhindert werde, der Verathung über jene Gesetzeswürfe beyzuwohnen, wurde

b e s c h l o s s e n :

die so eben verlesenen Commissionsberichte schleunigst drucken, und unter die Mitglieder vertheilen zu lassen, hierauf aber wegen der Verathungszeit, den Umständen nach, das Weitere zu bestimmen.

Endlich eröffnete der Vicepräsident die Discussion über den Erlaß der zweyten Kammer den Bau des Ständehauses und den deshalb erstatteten Commissionsbericht betreffend.

Die Kammer genehmigte

den Antrag des Commissionsberichts, den wegen dieses Gegenstandes von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen beyzutreten,

jedoch mit der von dem Frhrn. v. Türckheim vorgeschlagenen Ausnahme,

daß der dem Baumeister Fischer zugesicherte Eintritt in den Kauf des Bauplatzes nur unter der Bedingung genehm zu halten sey, daß Fischer der bereits übernommenen Verbindlichkeit, den Giebel seines Hauses zu verbauen, und zwar (auf eine Bemerkung des geh. Hofraths Zacharia) binnen hier und Weihnachten 1823 nachkomme.

Uebrigens bezeugte die Kammer der Baucommission ihren Dank für die übernommene, und bestens besorgte Mühewaltung, welchen Dank der Vicepräsident im Namen der Baucommission der Kammer für die gerechte Anerkennung ihres Bestrebens, auch im Kampfe mit den größten Hindernissen, den Zweck und das ihr vorgesteckte Ziel, so viel es in ihren Kräften lag, zu erreichen, erwidern zu müssen, sich verpflichtet hielt.

Frhr. v. Zyllhardt.
Zachariä.

Beilage Ziffer 54.

Commissionsbericht

über den neuen Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend.

Erstattet von dem Staatsrathe
Freyherrn v. Zyllhardt.

Der §. 8. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, oder eigentlich über die Anklage gegen dieselben, welches im Jahre 1820 auf dem ersten Landtage zu Stande kam, behält die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in den Fällen dieser Anklage besondern gesetzlichen Vorschriften vor. Durch diesen Vorbehalt fand sich die Regierung veranlaßt, nicht allein das zugesagte Proceburgesez vorzule-

gen, sondern auch in einem eigenen Entwurfe Abänderungen des Gesetzes von 1820 vorzuschlagen. Da jedes Gesetz im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden kann, so läßt sich, so wünschenswerth es auch ist, daß dieß nicht ohne Noth, nicht ohne neue Gründe, und so selten und so spät als möglich geschehe, dagegen im Allgemeinen nichts einwenden.

Was in und außer Teutschland, was auch schon in unserer Ständeverammlung über den Gegenstand, welcher uns jetzt wieder beschäftigt, geschrieben und gesprochen wurde, überhebt mich, da es als bekannt vorausgesetzt werden darf, der allgemeinen Betrachtungen sowohl über diesen Gegenstand überhaupt, als über die einzelnen Fragen, worauf es dabey ankommt. Diese Betrachtungen haben in den frühern Vorträgen und Discussionen der beiden Kammern ihre Stelle gefunden; jetzt handelt es sich von der Abänderung eines bestehenden Gesetzes. Die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, glaubt ihren Standpunkt nicht zu verfehlen, wenn sie sich sogleich und zuerst mit den von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen beschäftigt, und auf den Fall, wenn diese wenigstens zum Theile angenommen werden, weiter erörtert, ob und welche Gründe zu noch andern Abweichungen von dem bisherigen Gesetze vielleicht in den frühern Discussionen, oder in ihren eigenen Ansichten liegen. Nur unter dieser Voraussetzung hält sie sich zu eigenen Verbesserungsvorschlägen für befugt, nicht aber im entgegengesetzten Falle, wenn der neue Gesetzesentwurf durchaus verworfen werden sollte, weil alsdann jeder, von den Kammern ausgehende, Antrag zu Abänderung des bestehenden Gesetzes im Wege einer Motion zur Sprache gebracht werden müßte.

Ich komme daher zur Prüfung des jetzt vorgelegten neuen Entwurfs des Hauptgesetzes nach seinen einzelnen Hn. Der Eingang blieb unverändert, mit Ausnahme des Schlusssatzes, welcher ohne Zweifel bey der wirklichen Publikation wieder eingerückt werden wird. Dagegen erscheint, übrigens ohne Veränderung des Inhalts, als §. 1. was früher §. 3. war. Der Grund dieser neuen Stellung ist ohne Zweifel der, daß man es für zweckmäßig hielt, zuerst den Fall zu bezeichnen, auf welchen dies Gesetz keine Anwendung findet, und alsdann alle Bestimmungen für die Fälle, wo es zur Anwendung kommt, ununterbrochen folgen zu lassen. Die Commission läßt sich dies gerne gefallen, hält jedoch diese Aenderung nicht für wichtig genug, um darum, wenn nicht andere wesentlichere als zweckmäßig erscheinen sollten, für eine neue Redaction des bestehenden Gesetzes zu stimmen.

§. 2. spricht, gleichlautend mit §. 1. des frühern Gesetzes, den Gegenstand der förmlichen Anklage im Allgemeinen aus. Nur ist ausdrücklich hinzugefügt, daß die Anklage nicht allein wegen einer von einem, sondern auch wegen einer von mehreren obersten Staatsbeamten begangenen verfassungswidrigen That Statt findet. Dieser Zusatz scheint zwar sich von selbst zu verstehen, ist jedoch unbedenklich, da hierdurch der Frage nicht präjudicirt wird, ob in dem letzten Fall die Anklage nothwendig gegen die mehreren Thäter gerichtet werden muß.

Die Hn 3. u. 5. enthalten dagegen eine wesentliche Aenderung des bisherigen Hn 4. in der nähern Bestimmung, wer der förmlichen Anklage unterworfen ist. Doch soll nach §. 6. die Bestimmung fortbestehen,

daß alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse durch einen oder mehrere der nach §. 3. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet werden. Früher war, nach dem vorausgeschickten Grundsatz, daß sie gegen alle keiner vorgeordneten Behörde untergeordneten Staatsbeamte Statt habe, gesagt, daß sie insbesondere gegen diejenigen obersten Beamten angestellt werden könne, welche einen verfassungswidrigen Beschluß unterschrieben haben. Jetzt wird diese letzte Bestimmung übergangen, und die Anklage nur gestattet,

a) gegen einzelne oberste Staatsbeamte, wenn diese selbstständig etwas Verfassungswidriges verfügt haben;

b) gegen die sämtlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die Verfassungsverletzung von dieser herrührt; dabei wird jedem dieser Mitglieder vorbehalten, sich von der Anklage durch den Beweis der Abwesenheit oder Nichttheilnahme an der angefochtenen Verfügung zu befreien.

Allerdings ist hierdurch die Anklage gegen den Unterschreibenden nicht ausgeschlossen, indessen scheint es doch die Absicht zu seyn, daß, wenn die Verfassungsverletzung von der obersten Staatsbehörde ausging, die Klage niemals gegen den Unterschreibenden allein angestellt werden könne, sondern immer gegen die sämtlichen Mitglieder dieser Behörde angestellt werden müsse, und daß in jedem Falle auch der Unterschreibende sich durch die §. 3. erwähnten Einreden schützen könne.

Es wäre ein schon durch den Wortlaut des bisherigen §. 4., und des ersten Commissionsberichts, (Verhandlungen der ersten Kammer 1820 I. Abth. 36 Hft.

§. 501.) widerlegtes Mißverständniß, wenn man annehmen wollte, die Anklage solle nach jenem Gen ausschließend auf den oder die Unterschreibenden beschränkt werden; allein immer bleibt die Frage übrig, ob denn wirklich die bloße Unterschrift zur Anklage berechtigen kann?

Es läßt sich kaum läugnen, daß nach den bei uns bestehenden Einrichtungen die Gerechtigkeit für die verneinende Beantwortung dieser Frage zu sprechen scheint, indem nicht nur jedes einzelne Ministerium, sondern auch unsere oberste Staatsbehörde eine collegialische Verfassung hat, auch die letztere eigentlich nur ein beratendes Collegium ist, und daher die Unterschrift nur als eine Beurkundung des gefaßten Beschlusses, nicht als eigener Ausspruch des Unterschreibenden angesehen werden kann. Eine entgegengesetzte Bestimmung aber würde eben darum wahrscheinlich zu einer veränderten Organisation der höchsten Behörden führen.

Die Verhandlungen vom Jahr 1820 beweisen, daß diese Betrachtungen sowohl von den Commissionen und ihren Berichterstattern, als von den beiden Kammern und dem damaligen Hrn. Regierungskommissär vollständig gewürdigt wurden, und wenn dennoch die Bestimmung, so wie sie in dem bisherigen Gesetze steht, damals in dasselbe aufgenommen wurde, so muß ohne Zweifel vorausgesetzt werden, daß auch die Regierung dieselbe zuvor hinlänglich prüfte. Gegen jene Einwendung wurde damals bemerkt: Die Möglichkeit der Realisirung des verfassungsmäßigen Anklagerechts hänge davon ab, daß man wisse, gegen wen dasselbe in einzelnen Fällen geltend gemacht werden könne, und nirgendwo habe man bis jetzt ein anderes, auch

nur einigermaßen befriedigendes Mittel gefunden, dieß leicht zu erkennen, als die Unterschrift; die von den Geschäftsformen und von so vielen andern zufälligen Umständen abhängende Einsicht der Akten und Protokolle sey durchaus kein genügendes Surrogat dafür; eine Anklage gegen ein ganzes Collegium als solches, sey nach bekannten Rechtsgrundsätzen unstatthaft; die Bestimmung, daß dieselbe in jedem Falle gegen alle einzelne Mitglieder der obersten Behörde gerichtet werden müsse, würde das Anklagerecht in der That beynahe zernichten, um so mehr, da man, ohne die größte Ungerechtigkeit, keine Einreden, welche sich auf das Daseyn, die Art und die Stufen der Theilnahme beziehen, abscheiden könne; die Rücksicht auf die mögliche Verwirklichung und auf die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte müsse jeder andern, und insbesondere jener auf den jetzt bestehenden wandelbaren Geschäftsorganismus und auf die denkbaren Folgen für denselben vorgehen; endlich falle die Beschwerde des Unterschreibenden über eine ungerechte Bestimmung hinweg, vielmehr werde es selbst ein Schutz des Ministers, wenn die Folgen des Unterschreibens verfassungsmäßig vorausgesetzt seyen. Es läßt sich wohl noch hinzusetzen: eine auf das Gerathwohl hin angestellte Anklage gegen alle Mitglieder, in Fällen, wo doch vielleicht nur Einzelne schuldig sind, würde gegen die Unschuldigen immer eine große Ungerechtigkeit seyn, da, wenn auch eine Freysprechung erfolge, doch schon das Angeklagtwerden den obersten Staatsbeamten äußerst nachtheilig seyn würde; noch wichtiger scheint die Rücksicht auf die Gefahr, welche der Würde und dem Ansehen der Behörde selbst, dem Vertrauen und der öffentlichen Achtung, welche die

unerläßliche Bedingung ihrer Wirksamkeit, und selbst des Staatswohls sind, drohen, wenn alle ihre Mitglieder, mithin im Grunde die Behörde selbst, wegen der Schuld Einzelner in Anklagestand versetzt werden müssen. Ja, es träte dann, aber auch nur dann ein, was bey den Discussionen vom Jahre 1820 in dieser Kammer bemerkt wurde, daß wenn der Anklagbare nicht bekannt ist, die Anklage indirect gegen die (durch ihre höchste Behörde vertretene) Regierung gehe. — Dies scheint so einleuchtend, daß man sich nicht wundern dürfte, wenn, um diese Uebel zu vermeiden, niemals vom constitutionellen Anklagerecht Gebrauch gemacht würde, und es wäre in der That die Frage, ob dies unter jenen Voraussetzungen nicht vorzuziehen wäre.

Zu eben diesem Ziele — daß die Fälle der Anklage niemals, oder doch selten Statt finden werden — gleich erwünscht für diejenigen, welche der Anklage unterworfen, und für diejenigen, welche dazu berechtigt sind, wird ohne Zweifel die verfassungsmäßige Bestimmung über die Bedeutung der Unterschrift führen, ohne daß dadurch die mögliche Realisirung eines durch die Constitution garantirten Rechtes gefährdet, oder doch erschwert würde. Die Einwendung, welche von der Eigenschaft unserer höchsten Behörde als einer nur beratenden, hergenommen ist, stößt gegen das erste monarchische Princip, die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Fürsten an, und würde die constitutionelle Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten geradezu aufheben.

Die Regierung sowohl als beide Kammern fanden im Jahr 1820 die Gründe für die Bestimmung, wie sie damals in das Gesetz aufgenommen wurde, überwiegend; entgegenstehende für die jetzt vorgeschlagene Veränderung, sind in dem Vortrage des Herrn Regierungscom-

missärs nicht enthalten, und auch die Commission vermag deren keine neue, welche die Aenderung eines so wesentlichen Theils des bestehenden Gesetzes motiviren könnten, zu entdecken. Nur das muß noch bemerkt werden, daß das Stehenbleiben des jetzigen § 6 mit der Ansicht des neuen Gesetzentwurfes kaum vereinbar zu seyn scheint, denn wenn die Unterschrift nicht zur Anklage berechtigen, sondern nur als Beurkundung der richtigen Ausfertigung und als Bürgschaft dafür gelten soll, so läßt sich schwer einsehen, wie diese Bestimmung in einem Gesetze ihre Stelle finde, welches sich — seiner Ueberschrift ungeachtet — ausschließlich mit dem verfassungsmäßigen Anlagerecht der Stände, nicht mit der Kanzleyordnung und nicht mit der Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt, auch nicht mit jener der obersten Beamten, beschäftigt.

Gegen den §. 5 scheint sich, mit der Beschränkung jedoch, daß nach dem, was vorgetragen wurde, dieser Vorbehalt dem Unterschreibenden nicht zu Statten kommen könnte, mit Gerechtigkeit nichts einwenden zu lassen, doch verstehen sich diese Schutzmittel, wenn sie — wie es auch früher nicht geschah — nicht ausdrücklich entzogen sind, wohl von selbst.

Nach diesen Voraussetzungen kann die Commission nur darauf antragen, entweder den §. 4 des bisherigen Gesetzes unverändert beizubehalten, oder, wenn einmal Abänderungen zweckmäßig gefunden werden, die hieher gehörigen §§en des neuen Entwurfes so zu modificiren, daß im §. 3 unter b) das Wort „sämmlich“ ausgelassen, und am Schluß des §en 6 beigelegt werde: „der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse und Verfügungen zwar nicht ausschließlich, jedoch in jedem Falle verantwortlich, und kann die im vorhergehenden §en erwähnte Ein-

reden nicht für sich anführen.“ Sie wiederholt übrigens, was schon in dem Vortrage vom Jahr 1820 gesagt war, daß eine Verordnung, wer unterschreiben solle, nicht dierher gehöre, so wie sie auch nicht dazu berufen ist, ihre Ansichten über die collegialischen und bureaukratischen Formen hier auszusprechen.

§. 4 des neuen Entwurfes unterscheidet sich von dem bisherigen Sen 2 dadurch, daß die außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums nicht mehr unter den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde genannt sind. Dieß mag in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Staatsministeriums seinen Grund haben; da es sich indessen von selbst versteht, daß wenn es keine außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums giebt, diese auch nicht als Mitglieder der obersten Behörde angesehen werden können, im entgegengesetzten Falle aber eine Anklage gegen sie immer denkbar ist, so hält die Commission diese Aenderung nicht für nöthig; doch hat sie nichts dagegen zu erinnern, daß wenn überhaupt das bestehende Gesetz modificirt wird, und nicht etwa der ganze §. 4 als unnöthig hinwegbleibt, ausdrücklich weder der ordentlichen noch der außerordentlichen, sondern ohne diese Unterscheidung nur der Mitglieder des Staatsministeriums erwähnt werde.

Der §. 8 des neuen Entwurfs (denn der § 7 ist der unverändert gebliebene bisherige §. 5) enthält zwar eigentlich keine ausdrückliche Abänderung des Inhalts des bisherigen Sen 6, jedoch am Schlusse als Zusatz eine Verweisung auf die in dem zugleich vorgelegten Proceßgesetze enthaltenen Vorschriften über das Verfahren der Kammern vor der gerichtlichen Anklage. Dieß ist eine wirkliche Veränderung, indem nach dem Gesetze von 1820 der Antrag auf eine Anklage, wie jede andere Mo-

tion und nach den für diese geltenden Vorschriften der Constitution und Geschäftsordnung behandelt werden soll, nur mit der Beschränkung, daß dabey niemals ein abgekürztes Verfahren Statt findet.

Zwar scheint die Constitutionsurkunde §. 67, unter der Procedur, worüber sie auf ein besonderes Gesetz verweist, nur die gerichtliche zu verstehen, und also besondere Vorschriften über das Verfahren in den Kammern nicht für nöthig zu erklären; indessen sind diese Vorschriften hierdurch doch wohl nicht geradezu ausgeschlossen, so wenig als die Geschäftsordnung dadurch ausgeschlossen war, daß ihrer in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt wurde. Die eigenthümliche Natur des Gegenstandes fordert mit gleich gebietender Nothwendigkeit die Rücksicht, daß die Realisirung eines wichtigen verfassungsmäßigen Rechts nicht zu sehr erschwert, und die, daß dies Recht nicht von der Leidenschaft und dem Leichtsinne mißbraucht, und daß daher schon vor der gerichtlichen Verhandlung mit der höchsten Unbefangenheit und Gründlichkeit verfahren werde. Die Commission konnte daher nicht verkennen, daß wenigstens einige nähere Bestimmungen hier zweckmäßig sind. Kaum bedarf es der Bemerkung, daß — dies vorausgesetzt — eine Ergänzung der Geschäftsordnung in diesem Punkte unbedenklich geschehen kann; wie denn schon das Gesetz von 1820 durch die Erklärung, daß das abgekürzte Verfahren in diesen Fällen nicht Statt finde, eine Modification derselben enthielt.

Eine andere Frage ist es, ob diese Bestimmungen am besten in dem Hauptgesetze über die Anklage, oder in dem nun zugleich vorgelegten besondern Gesetze über das Verfahren ihren Platz finden. Für das Erste scheint die natürliche Verbindung der Gegenstände, der Wortlaut

des §. 67 der Constitution, welcher alle nähere Bestimmungen über die Anklage der obersten Staatsbeamten in ein nachfolgendes Gesetz verweist, und schon der Umstand zu sprechen, daß in den vorgelegten Entwürfen die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern theils (nämlich die bisherigen) im Hauptgesetze, theils (nämlich die neuvorgeschlagenen) in dem besondern stehen. Die Ansicht der Commission stimmt daher zwar nicht mit der am Schlusse des Sen 8 geschehenen Verweisung auf das Letzte, wohl aber mit der Anerkennung der Zweckmäßigkeit näherer Bestimmungen überein. Da indessen einmal diese Bestimmungen in dem Entwurfe des Procedurgesezes stehen, so muß sie die Prüfung des Einzelnen derselben auf ihren Vortrag über diesen letzten Entwurf hinaussetzen.

§. 9 behält von den §§en 7 und 8 des bestehenden Gesetzes nur die Bestimmung bey, daß der Anklageproceß eintreten soll.

Dem Oberhofgerichte, welches in den Fällen der Anklage für competent erklärt war, wird nun ein besonderer Staatsgerichtshof substituirt. Der eigentliche Vorschlag hierüber und andere damit in Verbindung stehende Bestimmungen finden sich ebenfalls in dem Geszentwurfe über das Verfahren. Da man wohl nicht behaupten kann, daß die Verfügung des Gesetzes von 1820 die absolut beste sey, und darum jede andere ausschliesse, so läßt sich hier nicht darüber absprechen, sondern die Untersuchung über diesen Punct kann wohl wieder nur in dem Vortrage über diesen besondern Entwurf ihre Stelle erhalten.

Am Ende dieses Sen wird jedes, mithin auch das bisher zugelassene Rechtsmittel der Restitution für unstatthaft erklärt.

So vieles sich mit Grund auch dafür anführen läßt, und angeführt worden ist, daß ein so außerordentlicher Proceß, wie die Anklage eines Ministers, ohne durch Rechtsmittel und Refurse verzögert werden zu können, schnell und definitiv ein für allemal entschieden werden müsse, so vermochte doch die Commission es nicht mit der Gerechtigkeit zu vereinigen, daß dies auch auf den zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch immer möglichen Fall ausgedehnt werde, wenn ein Angeklagter neue erhebliche Beweismittel zu seiner Vertheidigung auffindet, welche er ohne sein Verschulden früher nicht besaß, deren frühere Benutzung ihm also unmöglich war. Ueberzeugt, daß den Forderungen der Gerechtigkeit jede andere Rücksicht weichen müsse, kann sie nicht für diese Veränderung stimmen.

§. 12. (Denn §§en 10 und 11. sind die unveränderten bisherigen §§en 9 und 10.) ist ein ganz neuer Zusatz, wodurch den Beschuldigten ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen die Ständemitglieder vorbehalten wird, welche die Motion auf Erhebung einer Anklage angebracht haben,

1) wenn die Kammer, in welcher die Motion gemacht wurde, dieselbe verwirft, und die Motion auf falsch befundene Thatsachen gebaut, oder mit ehrenrührigen Ausdrücken begleitet,

2) wenn eine Motion auf Anklage zwar von beiden Kammern angenommen wurde, es sich aber bey der gerichtlichen Verhandlung ergeben hat, daß sie auf erdichtete oder falsche Thatsachen gebaut war.

Im ersten Falle soll die Kammer selbst, und im zweyten der Gerichtshof über die Genugthuung erkennen, welche nach Umständen in Mißbilligung, Verweis oder Ausschließung aus der Kammer bestehen kann.

Diese Bestimmungen scheinen schwer zu vereinigen mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Ständemitglieder, ihre eigene Ueberzeugung auszusprechen, ohne dafür verantwortlich zu seyn; auch wäre im ersten Falle die Kammer, welche doch keine richterliche Attributionen hat, Richter über den Anspruch des Angeschuldigten auf Genugthuung, und sogar über peinliche Verbrechen, Falsum und Verläumdung; im zweyten wäre der besondere Gerichtshof zugleich Richter bei der Kammer, welche in diesem Falle den Antrag zu ihrer Sache gemacht hätten. Beides scheint nicht Statt finden zu können; da jedoch die Mauern des Ständehauses keine Schutzwehr für Verläumder und Injurianten, oder auch nur für leidenschaftliche und leichtsinnige Ankläger seyn dürfen, und ein Vergehen darum, weil es dort begangen wurde, nicht straflos bleiben, noch dem ordentlichen Richter und den allgemeinen Gesetzen entzogen werden darf — da endlich die Ehre der Kammern selbst in diesen Fällen die Strafe eines unwürdigen Mitglieds so laut fordert, daß eine Partheylichkeit für dasselbe von ihnen nicht zu besorgen ist, so glaubt die Commission, daß, was sie der Gerechtigkeit, der freyen Aeußerung, der Ueberzeugung und der Würde der Kammern schuldig ist, anzuerkennen, wenn sie auf die Bestimmung anträgt: „der Angeschuldigte kann seinen Anspruch auf Genugthuung bey dem ordentlichen Richter verfolgen, wenn die Kammer, worin der Antrag auf Anklage geschah, ihm dies Recht zugesetzt; dem ordentlichen Richter bleibt auch die Bestrafung der etwa damit verbundenen gemeinen Vergehen vorbehalten.“

Damit schließen sich die in dem neuen Entwurfe enthaltenen Abänderungen.

Die Commission erlaubt sich nun noch einige andere Bemerkungen hier anzureihen, wozu sie in den frühern Verhandlungen, vorzüglich in jenen der zweiten Kammer, weil diese in der ersten noch nicht berücksichtigt werden konnten, und in ihren eigenen Ansichten Veranlassung fand. Auch dabey wird sie sich kein Verweilen bey den längst bekannten, und so oft wiederholten allgemeinen Betrachtungen gestatten, sondern sogleich zum Einzelnen, worauf es hier ankommt, übergehen.

Die Ueberschrift des Gesetzes von 1820 bezeichnet dasselbe als ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener. Nicht von dieser Verantwortlichkeit überhaupt, welche sich viel weiter erstreckt, und welche in der Constitution und in andern schon bestehenden Gesetzen gegründet ist, sondern nur von der förmlichen Anklage durch die Stände wegen Verletzung der Verfassung ist indessen hier die Rede; nur auf diese beziehen sich alle Bestimmungen des Gesetzes, daher sollte sie schon in der Ueberschrift als sein Gegenstand bezeichnet werden. Auch scheint es angemessen, daß wenn eine neue Redaction des Gesetzes von 1820 erfolgt, der nächsten Veranlassung, — nämlich des Vorbehalts im §. 8. dieses Gesetzes, im Eingange des neuen erwähnt werde.

Dem Sen I. (nun §. 2) wurde vorgeworfen, daß er theils die Fälle der Anklage nicht genau genug bestimme, theils in Verbindung mit §. 3. (nun 1) die Verantwortlichkeit der untergeordneten Staatsbeamten zu sehr beschränke. Diesen Vorwürfen scheint schon in den Verhandlungen von 1820 zur Genüge begegnet worden zu seyn, ohne daß es einer neuen Ausführung bedürfte.

Noch wurden zwey andere Einwendungen gegen diesen Sen erhoben, wovon die eine ihn für zu hart, die andere für zu mild erklärte; die erste war, daß die Anklage nicht auf die Fälle der vorsätzlichen Verfassungsverletzung beschränkt worden sey — die zweyte, daß der Versuch von der Anklage ausgeschlossen werde. Der Commissionsbericht und die Discussionen der ersten Kammer von 1820 enthalten die Widerlegung der ersten Einwendung; was die zweyte betrifft, so erklärte der damalige Herr Regierungscommissär ausdrücklich, daß nicht von der vollbrachten That allein die Rede sey. (Verhandlungen der IIten Kammer 1820. Heft 9. Seite 109.) Indessen läßt sich nicht läugnen, daß die Worte des §. 1. „That“ und „wirklich verletzt worden“ nicht nur jene Zweifel, sondern auch einen andern darüber veranlassen könnten, ob die Anklage wegen eines *Nat*h s ausgeschlossen sey — obgleich der von dieser Kammer genehmigte Bericht sich hierüber deutlich ausspricht. Die Commission hält es daher für zweckmäßig, wenn, fast ganz nach dem Wortlaute des Sen 67 der Constitution, gesagt wird: „Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem, oder mehreren keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.“

Gegen den Sen 2. (nun §. 4.) wurde in der zweiten Kammer bemerkt, er sey unnöthig und selbst bedenklich, da man möglicherweise eine Beschränkung der §. 1. enthaltenen allgemeinen Bezeichnung darin finden könnte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist, obgleich dieser §. nur eine unverfängliche Erläuterung des §. 67. der Constitution seyn sollte, nicht zu verken-

nen, und es scheint wirklich kein hinreichender Grund für seine Verbehaltung vorhanden zu seyn.

Hey §. 3. (nun 1.) wurde erinnert: Mit Unrecht werde darin alternativ einer Ahndung gegen die untergeordneten Staatsbeamten „entweder im Wege der Dienstordnung oder durch die competente Justizstelle“ erwähnt, indem jede Verletzung der Verfassung eine Rechtsache sey. Indessen ist kaum einzusehen, warum das §. 24. der Verfassungsurkunde garantirte neueste Dieneredikt in diesen Fällen durchaus unanwendbar, und warum unter der §. 7. der Constitution ausgesprochenen allgemeinen Verantwortlichkeit aller Staatsdiener immer nur eine gerichtliche verstanden seyn sollte. Daß diese übrigens durch das Dieneredikt keineswegs ausgeschlossen werde, versteht sich von selbst.

In Beziehung auf §. 4. (nun 3. 5. und 6.) wurde außer den allgemeinen Bemerkungen über die Folgen des Unterschreibens, weshalb ich mich auf das oben Gesagte berufe, bald eine Bedenklichkeit gegen die für zulässig erklärte Unterschrift Mehrerer, bald der Wunsch, daß immer der Referent unterschreibe, bald endlich die Nothwendigkeit der Bureaukratie und einer constitutionellen Bestimmung darüber, ob diese oder das collegialische System gelten solle, vorgebracht. Die Commission kann nur wiederholen, daß sie sich nicht berufen glaubt, über diese Fragen sich hier zu erklären, da ihre Aufgabe bey den Bestimmungen dieses Sen nur war, ohne Rücksicht auf die gerade bestehenden Einrichtungen und ihre denkbare Veränderungen, auszusprechen, was ihr als wesentliche Bedingung zur möglichen Realisirung des constitutionellen Anlagerechts erschien. Sie that dieß durch ihren Antrag, entweder den §. 4.

unverändert beizubehalten, oder doch nur die oben bezeichneten Modificationen anzunehmen. Nur das fügt sie noch hinzu, daß sie auch die Bestimmung, daß immer nur einer unterschreibe, für keine dieser schlechthin unerlässlichen Bedingungen hält, und daß sie noch weniger sich davon überzeugen kann, daß — wie von einem Redner der zweyten Kammer (Verhandlungen von 1820. Heft 9. Seite 81.) behauptet wurde — „die Unterzeichnung von Einem nach unserer Verfassung notwendig sey, wenn der Befehl oder die Verfügung je von gültiger Wirksamkeit seyn sollen.“

Den Sen 5. (nun 7.) fand dasselbe Mitglied dunkel, ohne übrigens gegen den — von ihm selbst richtig verstandenen — Sinn desselben Etwas einzuwenden. So wenig Zweifel hierüber die Berathung in der ersten Kammer übrig läßt (Verhandlungen der ersten Kammer von 1820. Heft 4. S. 669.), so wird es doch keinem Anstande unterworfen seyn, wenn statt „vorbehallich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften“ gesagt wird; „es wäre denn, daß eine Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften früher schon eingetreten wäre.“ —

Die S. 6, 7 und 8. (nun 8 und 9.) betreffen theils das dem gerichtlichen vorausgehende Verfahren in den Kammern, theils den Gerichtshof, vor welchem die Anklage verhandelt werden soll. Die Commission hat oben schon geäußert, daß sie nähere Bestimmungen über den ersten Gegenstand für zweckmäßig, und andere über den zweyten wenigstens nicht für an sich unzulässig hält. Da nun die Vorschläge zu diesen neuen Bestimmungen in dem besondern Gesetzentwurf über das Verfahren

enthalten sind, so müssen wohl des Zusammenhangs wegen, auch alle Bemerkungen über diese Punkte in den Vortrag über diesen letzten Entwurf verwiesen werden.

Nur in Beziehung auf die Frage von der Zulässigkeit der Rechtsmittel glaubt die Commission hier anführen zu dürfen, daß ihr die in den frühern Verhandlungen für die Ausschließung der übrigen Rechtsmittel und Beschränkung der Restitution vorkommenden Gründe überwiegend scheinen. Um jedoch diese Beschränkung bestimmter auszusprechen, trägt sie darauf an, daß die Stelle so gefaßt werde: „außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundenener erheblicher Beweismittel, welche jedoch nur dem Angeklagten zu Statten kommt, ist kein Rechtsmittel zulässig.“ Im Sen 9 (nun 10) fand ein Mitglied der zweiten Kammer den „Verweis“ in diesen Fällen nicht passend; mit Recht wurde indessen früher schon bemerkt, daß gerade hier ein Verweis schon eine harte Strafe sey, und daß der oberste Staatsbeamte, welcher ihn erhielt, sich kaum werde auf seinem Posten behaupten wollen oder können. Dagegen wurde, wie aus dem in der ersten Kammer erstatteten Commissions - Bericht (Verhandlungen von 1820. Heft 3. S. 511) hervorgeht, die Dienstentsetzung — eine peinliche Strafe — nur mit der Voraussetzung unter die hier anwendbaren Strafen aufgenommen, daß die Behörde, welche sie ausspricht, entweder ein ordentlicher stehender Gerichtshof, oder doch größtentheils aus Mitgliedern der ordentlichen Gerichte zusammengesetzt sey. Wenigstens kann der Berichterstatter nur in diesem Falle sich für die Beybehaltung jener Bestimmung erklären. Sehr erheblichen Bedenklichkeiten ist die — mit der Württembergisch. Constitution übereinstimmende — Verfü-

gung am Schlusse dieses Sen unterworfen, daß, wenn die Verletzung der Verfassung in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, das gewöhnliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen vorbehalten bleiben sollen. Zwar scheint das Wort: „vorbehalten“ der im Jahr 1820. in der zweyten Kammer gemachten Auslegung zu widersprechen, daß in diesen Fällen die Anklage durch die Stände ausgeschlossen, und hierdurch ein verfassungsmäßiges Recht beschränkt werde; — vielmehr war es ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes, daß zuerst über die Verfassungsverletzung als solche ein besonderes Verfahren und eine besondere Entscheidung Statt finde, und alsdann über das damit verbundene sogenannte gemeine Verbrechen vor dem ordentlichen Richter nach den bestehenden Formen und Strafgesetzen verfahren und geurtheilt werde; auch läßt sich für diese Bestimmung der §. 15. der Constitution anführen, welcher verbietet, Jemanden in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter zu entziehen; ferner das Dieneredict vom 30. Jenner 1819. §. 16. und endlich die Ansicht, daß die Verletzung der Verfassung ein politisches Vergehen sey, worauf die gemeinen Strafgesetze keine Anwendung finden, welches daher als ein für sich bestehendes nach dem vorliegenden Gesetze und vor einem eigenen Staatsgerichtshofe behandelt werden, und wobei, wenn ein anderes gemeines Verbrechen damit verbunden ist, die Bestrafung dieses letztern dem ordentlichen Richter überlassen werden müsse. Dagegen wurde theils in den frühern Discussionen, theils in der Commission bemerkt: wenn der hier vorausgesetzte Fall einträte, daß ein sogenanntes gemeines Verbrechen mit der Verfassungsverletzung in einer und derselben Handlung zusammentreffe (wie es denn

Heynake immer der Fall seyn werde, z. B. Hochverrath, Dienstuntreue, Meicid u. s. w.) ließen sich beide der Natur der Sache nicht trennen, ohne daß die seltsamsten Erscheinungen wenigstens die möglichen Folgen davon wären; — es würden z. B. wegen einer und derselben Handlung in einer Rücksicht (welche zudem vielleicht als die minder wichtige erschiene) ein imponirendes Verfahren mit besondern Feyerlichkeiten — in der andern (vielleicht wichtigeren) die gewöhnlichen Proceßformen Statt finden; das außerordentliche Verfahren könnte am Ende zu einer geringen, das gewöhnliche zu einer hohen Strafe, oder umgekehrt dieselbe Handlung, von ihrer minder strafbaren Seite betrachtet, zu einer größern, von der strafbarern — zu einer kleinern Strafe führen; wegen eines und desselben Vergehens könnte der eine Gerichtshof verurtheilen, der andere losprechen u. s. w.; in jedem Falle sehe ein doppeltes Verfahren und eine doppelte Strafe mit bekannten rechtlichen Grundsätzen im Widerspruch; Der §. 67. der Verfassung mache einmal zwischen Verfassungsverletzungen, womit ein anderes Verbrechen verbunden, und jenen, woben dieß nicht der Fall ist, nicht nur hinsichtlich des Anklagerechts, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens und der Competenz keinen Unterschied, und setze eben hierdurch für diese Fälle verfassungsmäßig selbst eine Ausnahme vom §. 15. fest, wenn man diesen überhaupt als widersprechend einer Bestimmung ansehen könne, welche für eine ganze Klasse von Verbrechen, und von Verbrechern, und für alle künftige Fälle gelte; alle Verletzungen der Verfassung, wenn deshalb eine förmliche Anklage Statt finde, seyen einmal durch die Constitution und durch dieß Gesetz zu einem gerichtlichen Ver-

fabren und an einen Gerichtshof, nicht zu einer polizeylichen Procedur, und nicht an eine Dienstopolizeybehörde, verwiesen, und dieser Gerichtshof, welcher daher immer nach dieser Rücksicht gebildet werden müsse, und zu verfahrenshabe, könne auch über die damit verbundenen peinlichen Vergehen erkennen; das Dieneredict könne in jedem Falle im constitutionellen Wege modificirt werden; dieß sey jedoch nicht nöthig, da dasselbe §. 16. von bloßen Dienstverbrechen mithin nicht von diesem Falle spreche; endlich scheine die im Gesetze von 1820 ausgesprochene Zulässigkeit der Dienstentsetzung ein mit der Verfassungsverletzung verbundenes peinliches Verbrechen vorauszusetzen. Dabey verstehe sich jedoch von selbst, daß immer nur der Fall angenommen werde, wo das sogenannte gemeine Verbrechen nicht für sich besteht, sondern als eine und dieselbe Handlung mit der Verletzung der Verfassung zusammentrifft, so wie daß in diesem Falle der Gerichtshof die allgemeinen Strafgesetze anwende, endlich daß es ihm, wie jedem Richter, immer zustehe, über seine eigene Competenz zu erkennen.

Die Meinungen über diesen Gegenstand waren und blieben in der Commission, aller Bemühungen, sich zu vereinigen, ungeachtet, getheilt, und zwar so, daß nicht einmal eine entschiedene Majorität sich herausstellte. Zwey Mitglieder erklärten sich für die letzte Ansicht, und trugen daher auf die Bestimmung an: wenn mit der Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte ein anderes in den Gesetzen bestimmt bezeichnetes Vergehen oder Verbrechen, als eine und dieselbe Handlung verbunden ist, so urtheilt der Staatsgerichtshof, vorbehaltlich des ihm zustehenden Rechts, über seine eigene Competenz zu erkennen, auch hierüber;

alsdann treten die in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein. — Die beiden übrigen erklärten sich im Wesentlichen für die Verbehaltenng der bisherigen Bestimmungen, waren jedoch unter sich nicht ganz einig, indem das eine es lediglich bey dem Gesetze von 1820 lassen wollte, das andere dagegen vorschlug, der Staatsgerichtshof solle über die Verfassungsverletzung in jedem Fall erkennen, das damit verbundene gemeine Verbrechen aber zur Beurtheilung und Bestrafung, so wie zum Erkenntnisse über den Schadenersatz, an den ordentlichen peinlichen Richter ausdrücklich verweisen. Der Commission blieb daher nichts übrig, als diese verschiedenen Ansichten vorzutragen, und, ohne einen gemeinschaftlichen Antrag, die Entscheidung über diesen Punkt der hohen Kammer zu überlassen.

Karlsruhe, den 21. May 1822.

Beilage Ziffer 55.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte betreffend.

Erstatet von dem Staaterath

Freyherrn v. Zyllhardt.

Durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfs wurde nicht nur die §. 8. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit

der obersten Staatsdiener vom Jahre 1820 enthaltene Zusage erfüllt, sondern es geschah selbst mehr, denn er enthält Bestimmungen, welche weit über jenen Vorbehalt hinausgehen.

Ich beziehe mich deshalb auf den Vortrag über den neuern Entwurf des Hauptgesetzes, und gehe sogleich zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden über.

Erster Titel.

Von den der Anklage vorübergehenden Verhandlungen in den landständischen Kammern.

Die Zweckmäßigkeit näherer Vorschriften über diesen Gegenstand wurde in dem so eben erwähnten Vortrage im Allgemeinen anerkannt; ohne Zweifel kommt es daher nur auf die Prüfung der deshalb gemachten Vorschläge an.

§. 1. stimmt ganz mit §. 67. der Verfassungs-urkunde und §. 6. des Gesetzes von 1820 überein; und ist daher, wenn auch nicht gerade nöthig, doch unbedenklich.

§. 2. dürfte als theils überflüssig, theils in möglichen Fällen bedenklich, hinwegfallen. — Durch

§. 3. soll leichtsinnigen und leidenschaftlichen Anklagen vorgebeugt werden. Gegen diesen Grund läßt sich, obgleich die Constitution und die Geschäftsordnung keine darauf berechnete besondere Bestimmung enthalten, nichts einwenden; nur darf er nicht zur Vereitelung oder zur großen Erschwerung der Ausübung eines einmal durch die Verfassung gegebenen Rechts führen. Nach diesen Voraussetzungen scheint — so wenig ein Unterschied im Princip in Anspruch genommen wer-

den soll — die Forderung, daß wenigstens fünf Mitglieder die Motion auf Anklage unterschreiben sollen, der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, und der Art ihrer Zusammensetzung nicht angemessen zu seyn, und es dürfte an drei genügen.

§. 4. versteht sich in Beziehung auf die Bestimmung, daß die Kammer zu entscheiden habe, ob die Motion auf sich beruhen soll, ganz von selbst. Insofern er aber, wenn diese Entscheidung nicht erfolgt, nothwendig das Einholen einer Auskunft von der obersten Staatsbehörde vorschreibt, scheint kein hinreichender Grund dazu vorhanden zu seyn.

Diese Bestimmung wäre nicht vereinbar mit dem im §. 3. des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes enthaltenen Vorschlage, daß, wenn eine Entschliezung der obersten Staatsbehörde Gegenstand der Anklage ist, die Anklage gegen alle Mitglieder dieser Behörde gerichtet werden soll. Die Auskunft wäre alsdann zugleich eine anticipirte Verantwortung des Anzuklagenden, und dieß soll sie nach §§. 9. u. 10. des vorliegenden Entwurfs doch wohl nicht seyn. — Wegen der Frage übrigens, ob eine solche vorläufige Auskunft darum nöthig sey, weil dadurch vielleicht die Anklage sogleich beseitigt werden könne, darf ich mich auf den im Jahr 1820 in dieser Kammer erstatteten Vortrag, auf die ausdrückliche Erklärung des damaligen Herrn Regierungscommissärs (Verhdl. der Ersten Kammer von 1820 Hest 4. S. 672. Verhdl. der zweyten Kammer von 1820, Hest 9. Seite 119.) und auf die von der Regierung genehmigte Abänderung des ursprünglichen Gesekentwurfs beziehen. Die Commission trägt daher auf die Auslassung dieses §en an.

§. 5. setzt voraus, daß eine vorläufige Auskunft bey der obersten Staatsbehörde eingeholt werden müsse; — diese Voraussetzung steht und fällt mit dem §. 4. — Die fernere allgemein ausgedrückte Anordnung, daß entschieden werden soll, ob die Motion an die Abtheilungen zu verweisen, oder ohne diese Verweisung die Berathung fortzusetzen sey, paßt nicht zur Einrichtung der Ersten Kammer, welche bekanntlich keine Abtheilungen hat, und wohl auch nicht ganz zu §. 6. des Gesetzes von 1820, und §. 8. des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes, wo das abgekürzte Verfahren schlechthin, mithin mit allen seinen Modificationen, untersagt ist. Die Commission muß sich daher auch gegen diesen §en erklären.

§. 6. indem er in jedem Falle die Ernennung einer Commission verordnet, bestätigt die Ausschließung des abgekürzten Verfahrens. Gegen diese schon in dem bisherigen Gesetze enthaltene Bestimmung wurde in der zweyten Kammer bemerkt: es seyen Fälle denkbar, wo jede Verzögerung der Anklage gefährlich werden könne. — Die Commission hält indessen die Gründe für die Beobachtung aller als Regel vorgeschriebenen Formen, und für die Vermeidung jeder möglichen Uebereilung in diesen Fällen für zu überwiegend, um hierin eine Abänderung vorzuschlagen. Sie erwähnte übrigens dieses Punktes, welcher nicht hier, sondern wieder im neuen Entwurf des Hauptgesetzes ausdrücklich vorkommt, nur darum hier, weil er offenbar mit den übrigen Vorschriften über das Verfahren in den Kammern zusammenhängt.

Wenn ferner dieser §. eine jedesmalige Verstärkung der Commission verlangt, und zugleich festgesetzt wird, daß die Mitglieder, welche die Motion unter-

geschrieben haben, (deren Zahl sich jedoch bey der Ersten Kammer nach der obigen Bemerkung zu §. 3. ändern wird,) nicht in dieselbe gewählt werden können, so beruht dieß ohne Zweifel auf Gründen, welche sich aus der Natur der Sache von selbst rechtfertigen; übrigens liegt in dieser letzten Bestimmung ein Beweggrund mehr, für die Erste Kammer die Zahl derjenigen, welche die Motion unterschreiben müssen, etwas zu beschränken. Dagegen scheint es den Verhältnissen der Ersten Kammer nicht ganz angemessen, daß diese Commission wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehen müsse; das für die Budget-Commission in der Geschäfts-Ordnung bestimmte Minimum von 5 dürfte genügen.

§. 7. entzieht denjenigen, welche die Motion auf Anklage unterschrieben haben, auch das Stimmrecht in den Kammern. Dieß scheint mit dem Geiste, und selbst mit dem Wortlaute der Verfassung, welche bey keiner Motion eine Ausnahme macht, und mit den Rechten dieser Mitglieder, insbesondere mit ihrem Ansprüche darauf, daß man sie nicht als persönlich befangen betrachte, sich nicht vereinigen zu lassen.

Im Jahre 1820 wurde dagegen die Frage über das Stimmrecht der Collegen des Angeklagten, welche zugleich Mitglieder der Ständeversammlung sind, zur Sprache, jedoch zu keinem förmlichen Beschlusse gebracht; die Commission enthält sich hier eines Antrags, da sich voraussetzen läßt, daß der Fall eines Mitsimmens dieser Mitglieder ohnehin nicht eintreten werde.

§. 8. erscheint zwar, da, wenn keine Ausnahme verordnet ist, immer die Regeln der Geschäftsordnung beobachtet werden müssen, nicht als nöthig, jedoch als unbedenklich.

§. 9. entspricht den Ansichten der Commission. Unter „den Verhandlungen in beiden Kammern“ sind wohl mit Recht jene in den Commissionen nicht mitverstanden, und in diesen werden nach der darauf folgenden Bestimmung die Angeeschuldigten nur gehört, wenn sie es verlangen; daher dürfte, um jeden Zweifel zu beseitigen, statt „allen Verhandlungen in beiden Kammern“ zu sagen seyn: „in den Sitzungen beider Kammern.“ Dagegen trägt die Commission aus den in dem Wesen des ganzen Verfahrens liegenden Gründen auf den Zusatz an: „die Sitzung, worin über die Anklage abgestimmt wird, ist immer öffentlich.“

§. 10. Diese Bestimmung, so allgemein ausgedrückt, schien bedenklich, da sie zur Vereitelung einer vielleicht gegründeten Anklage führen könnte; und insbesondere Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche weder angeschuldigt, noch Mitglieder der Kammern sind, darauf keinen Anspruch haben; vielmehr dürfte die hier gestattete Akteneinsicht auf die Einsicht der Sitzungs-Protokolle mit ihren gedruckten und ungedruckten Beylagen (hierdurch erhält sie Bedeutung genug) und darauf zu beschränken seyn, daß die Commission verpflichtet sey, die Angeeschuldigten immer von den bey ihr etwa vorkommenden neuen Thatumständen und Aktenstücken, wovon sie in ihrem Vortrage Gebrauch zu machen denkt, in Kenntniß zu setzen, und sie darüber zu hören.

Da später von einer Anklageakte die Rede ist, deshalb jedoch nirgendwo eine Bestimmung sich findet, so scheint auch der Zusatz gerechtfertigt: „die Kammer, in welcher der Antrag auf die Anklage zuerst verhandelt worden ist, entwirft eine förmliche Anklageakte, und

theilt sie der andern Kammer mit, von welcher sie dieselbe nach erfolgter Genehmigung zurückempfängt."

§. 11. Durch diesen Sen, welchen die Commission für sehr zweckmäßig erkennt, werden die früher in der zweyten Kammer geäußerten Besorranisse beseitigt, daß das Anklagerrecht ein bloßes Petitionsrecht sey, und die Kammern von aller Theilnahme am Prozesse entfernt würden. Nur scheint, um möglichen Zweifeln im Laufe des Processes zu begegnen, die Bestimmung geeignet: jede Kammer wählt einen ersten und zweyten Anklagecommissär: der erste Commissär der Kammer, von welcher die Anklage ausgieng, leitet das Geschäft, und hat bey Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Im Verhinderungsfalle ersetzt ihn der zweyte Commissär eben dieser Kammer. Auch wird von jeder Kammer ein erster und ein zweyter Stellvertreter ausdrücklich gewählt.

Diesen neuen Bestimmungen muß nun nothwendig der bisherige §. 6 des Gesetzes von 1820 oder §. 8 des neuen Entwurfs des Hauptgesetzes angepaßt werden. Die Commission glaubt in dieser Beziehung bemerken zu müssen: es ist nicht ganz klar, was mit der im Anfange dieses Sen vorgeschriebenen bestimmten Bezeichnung der Anklagepunkte eigentlich gemeint sey.

Die Anklageacte kann es wohl nicht seyn, weil diese erst das Ergebniß der Berathung ist, mithin nicht, wie hier angenommen wird, der Prüfung in den Commissionen vorausgehen kann. Vielmehr scheint die Absicht zu seyn, daß die bestimmte Bezeichnung schon in der Motivirung der Motion geschehen; alsdann aber ist es wohl nicht ganz richtig, zu sagen: „Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben“ — denn die Ständeversammlung hat sich zur Zeit der Motivirung noch nicht ausgesprochen. Darum, und da es sich

von selbst versteht, daß sowohl diese Motivirung, als die Anklageacte eine bestimmte Bezeichnung der Anklagepunkte enthalten müsse, dürfte diese Bestimmung hinwegzulassen seyn. Dagegen ist die in diesem Sen ausgesprochene Ausschließung des abgekürzten Verfahrens durch das im Commissions Berichte von 1820 und oben zu S. 6 des Gesekentwurfs über das Verfahren Gesagte wohl hinlänglich gerechtfertigt. Eben dieß gilt von der Bestimmung, daß die Klage (worunter ohne Zweifel die Anklageacte verstanden wird) durch eine Deputation dem Regenten überbracht, und der höchsten Staatsbehörde davon Nachricht gegeben werden soll. Nur dürfte auch der Belege der Anklageacte zu erwähnen seyn, welche mit dieser in beglaubter Abschrift zu überbringen sind.

Zugleich glaubt jedoch die Commission, daß es in der Natur des gerichtlichen Verfahrens liege, daß die Anklageacte und die Belege im Originale durch die Anklage-Commissarien dem Präsidenten des Gerichtshofs zugestellt werden. Sie findet um so weniger Anstand hierauf anzutragen, da durch die vorauszugehende Uebringung an den Regenten, der von dem vorigen Herrn Regierungs-Commissär angegebene Zweck, daß nämlich das Staats-Oberhaupt von der Anklage vollständige Kenntniß erhalte (Verh. der II. Kammer v. 1820. 98 S. 92) vollkommen erreicht wird. Dieß wird darum hier schon erwähnt, weil dieser Vorschlag mit jener schon bestehenden Bestimmung in einiger Verbindung steht.

Ob die am Schlusse dieses Sen befindliche Hinweisung auf das besondere Gesetz bleiben kann oder nicht, hängt von der Beantwortung der in dem Vortrage über den neuen Entwurf des Hauptgesetzes aufgeworfenen, und weiter unten wieder vorkommenden Frage ab: wo

die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern ihre Stellen finden sollen.

Zweyter Titel.

Von dem Gerichtshof.

Dieser Titel bestimmt, daß die Anklage gegen die obersten Staatsdiener vor einem eigenen Staats-Gerichtshofe (nicht mehr vor dem Oberhofgerichte) verhandelt, und von demselben darüber entschieden werden soll. Ohne Zweifel ist dieß die wichtigste Veränderung des bisherigen Gesetzes.

Der Vorschlag, das Oberhofgericht für competent zu erklären, kam im Jahre 1820 bekanntlich von der Regierung; die Meinungen darüber waren in beiden Kammern sehr getheilt.

Es wäre nicht an seinem Orte, die in unserer Versammlung und anderwärts bey den Fragen, worauf es hier ankommt, vorgetragenen Gründe und Gegengründe zu wiederholen, doch das darf als das Resultat unserer Verhandlungen bemerkt werden, daß nicht das geringe Gewicht der entgegenstehenden Gründe, sondern vorzüglich die Furcht vor einem Special-Gerichtshofe, und die Schwierigkeit, diesen ohne Gefahr für die Gerechtigkeit zusammenzusetzen, es war, was die Annahme jenes Vorschlags motivirte. Der jetzige Gesetzentwurf geht von einer veränderten Ansicht aus, begründet — nach dem Vortrage des mit der Vorlage desselben beauftragten Herrn Regierungscommissärs — durch die in der Natur der Sache, und selbst in den gerechten Ansprüchen der Angeklagten liegenden Aufforderung, ein von den gewöhnlichen gerichtlichen Formen abweichendes, imposantes und dennoch schleuniges, öffentliches, und mündliches Ver-

fahren vor einem besondern Staatsgerichtshof einzuführen. Die Commission konnte die Bedeutung dieser Betrachtungen um so weniger verkennen, da sie mit den schon im Jahre 1820 in den Kammern ausgesprochenen Ansichten durchaus übereinstimmen. Die Bildung eines eigenen Gerichtshofs wird ihre Folge seyn, so bald es gelingt, diesen auf eine Weise zusammenzusetzen, welche die früher geäußerten Besorgnisse entfernt; das Ob und das Wie stehen in diesem Falle in unzertrennlichem Zusammenhange.

Nach den neuern Vorschlägen (§. 12 und 14) soll ein besonderer Staats-Gerichtshof, bestehend aus 16 von dem Regenten und aus 16 von den beiden Kammern — wovon jede 8 wählt — bestimmten Mitgliedern, immer im Voraus auf 8 Jahre ernannt werden. Unter den vom Regenten ernannten Richtern können die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde so wenig als unter den, von den Kammern gewählten, Mitglieder dieser letzten, dagegen müssen unter den von jeder Kammer gewählten 8 Richtern immer wenigstens vier rechtsgelehrte Staatsdiener seyn. Der Regent ernennt jedesmal den Präsidenten nach freyer Wahl (§. 19.)

Aus der Gesamtzahl der 32 Mitglieder werden 6, wenn aber der Angeklagten mehr als vier sind, über die Zahl 16 hinaus, so viele weiter, als die Zahl der Anbeschuldigten die Zahl vier übersteigt, durch das Loos bestimmt (§. 15) und zwar in Gegenwart der von den Kammern zu ernennenden Anklage-Commissarien und von Commissarien der Regierung, auch in Gegenwart der Anbeschuldigten, wenn sie es verlangen (§. 16). Von diesen durch das Loos bezeichneten 16 Richtern können die Anbeschuldigten vier verwerfen; sind der Anbeschuldigten mehr als vier, und also auch mehr als 16 Richter

durch das Loos bezeichnet, so kann jeder der Angeschuldigten einen Richter verwerfen. Wenn durch das Loos mehr als 16 Richter bezeichnet sind, aber von den Angeschuldigten keiner verworfen wird, so muß die Zahl der Richter wieder auf 16 zurückgebracht werden (§. 5). Diese von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für die in besondern Fall der Anklage (§. 18) — der Präsident ernennt den Gerichtsschreiber (§. 23).

Bei der Prüfung dieser Vorschläge erscheint es offenbar als sehr wichtig, daß um das Gefährliche und Gehässige einer Specialcommission zu vermeiden, der Gerichtshof nicht für jeden einzelnen Fall, sondern im Voraus ernannt werden soll. In Württemberg gieng man bei der Constituirung des Staatsgerichtshofs noch weiter, indem derselbe dort als ständige Behörde besteht, und seine Mitglieder lebenslänglich ernannt sind, während dies bei uns immer nur auf 8 Jahre geschehen soll. Die Commission fand in diesem Vorschlage eine hinreichende Garantie gegen Willkühr und Empfänglichkeit für verderbliche äussere Einflüsse; auch schien es ihr, da die gewählten Richter die Eigenschaften, welche sie zu diesem Geschäfte tauglich machten, und das Vertrauen, welches sie dazu berief, verlieren können, passend, daß die Dauer ihrer Ernennung mit jener der Wahl zur Ständerversammlung einigermassen in Uebereinstimmung gebracht wird, so daß es sich wenigstens treffen kann, daß ihr Auftrag zum Theil gerade so lange dauert, als der Auftrag derjenigen, von welchen sie gewählt wurden. Nur dürfte ausdrücklich hinzuzusetzen seyn, daß der Auftrag während dieser acht Jahre unwiderruflich ist. Da übrigens offenbar die Eigenschaft eines Ständemitgliedes mit der Theilnahme an den Geschäften des Staats-

gerichtshofs unvereinbar ist, so müßte ferner bestimmt werden, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofs, welche etwa zu Ständemitgliedern gewählt werden, während der Dauer dieser letzten Eigenschaft an den Geschäften des ersten nicht Theil nehmen können.

Ueber die Bildung dieses Gerichtshofs werden die Ansichten immer sehr verschieden bleiben. Diese Verschiedenheit beruht vorzüglich theils auf der Zusammensetzung, dem Verhältnisse und den Attributiven der ständischen Kammern, theils darauf, ob man bey den Anklagen die Regierung und die Stände sich als feindlich gegenübersehend denkt, ob man besorrt, daß bei Anstellungen von Staatsbeamten schon im Voraus die Rücksicht auf den möglichen Fall, daß die Angestellten einmal Richter derjenigen werden können, welche auf die Besetzung der Stellen den meisten Einfluß haben, nachtheilig einwirken werde, endlich ob man bei der Anklage mehr die rechtliche, oder mehr die politische Natur der Sache in das Auge faßt. Daher die Verschiedenheit der Bestimmungen und Versuche, auf welche man allenthalben und auch in unsern Verhandlungen vom Jahr 1820 in dieser Beziehung stößt.

Die Commission erkennt es an, daß die besondere und gemischte Natur des Gegenstandes eine andere Zusammensetzung, als die eines gewöhnlichen Gerichts, ihre Wichtigkeit eine beträchtliche Zahl von Richtern wünschenswerth macht; sie verkennt ferner nicht, daß, wenn die Ernennung auf lange Zeit im Voraus geschieht, eine Concurrnz der Kammern zu dieser Ernennung unbedenklicher wird, alsdann aber auch dem Regenten eben dies Recht zustehen müsse. Dagegen glaubte ihre Majorität (denn ein Mitglied behielt sich einen besondern Vortrag hierüber vor) die Gründe, welche

die Regierung und die Kammern im Jahr 1820 bewogen hatten, einen stehenden Gerichtshof (unser Oberhofgericht) vorzuziehen, nicht aufgeben, wohl aber für eine Modification stimmen zu dürfen, welche auch dem Wesentlichen der entgegenstehenden Ansicht sein gebührendes Recht wiederfahren läßt, ohne das bisherige Gesetz umzustößen.

Sie schlägt nämlich vor, den Staatsgerichtshof aus den 12. dem Dienstalter nach ältesten Mitgliedern des Oberhofgerichts, welche nöthigenfalls aus den Mitgliedern der Hofgerichte ergänzt werden, sodann aus vier andern von dem Regenten, vier von der ersten, und vier von der zweyten Kammer zu ernennenden, mithin im Ganzen aus 24 Richtern zu bilden. Dieser Antrag stimmt, wenigstens was die Verdopplung der Mitglieder des Oberhofgerichts betrifft, mit einem von dem jetzigen Herrn Regierungskommissär schon im Jahre 1820 gemachten Vorschlage überein (Verh. der II. Kammer von 1820. Heft 9. S. 120.). Wenn hiernach immer die Hälfte aus angestellten rechtsgelehrten Staatsdienern besteht, so scheint es weder nöthig, daß die Zahl der außer diesen vom Regenten zu ernennenden Mitglieder jener gleich sey, welche von den beiden Kammern ernannt werden, noch daß auch unter diesen Letzten nothwendig eine bestimmte Zahl Rechtsgelehrter, oder vollends rechtsgelehrter Staatsdiener sich befinden müsse.

Dagegen könnten in keinem Falle Mitglieder der obersten Staatsbehörden unter den vom Regenten, noch Mitglieder der Kammern unter den von diesen Letztern ernannten Richtern seyn.

Gegen die Ernennung des Präsidenten durch den Regenten hat die Commission nichts einzuwenden; nur

scheint es angemessen; daß diese Ernennung jedesmal für eben die Zeit geschehe, für welche der ganze Staatsgerichtshof zusammengesetzt wird, nämlich auf acht Jahre.

Den im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen über die Wahl, Vermehrung, Verminderung und Recusation der Mitglieder, welche im einzelnen Falle den Gerichtshof wirklich bilden, liegt eine dankenswerthe Sorgfalt für die Unpartheylichkeit des Gerichts und für die Rechte der Angeklagten zum Grunde; indessen ist es kaum zu verkennen, daß, da sie sehr speciell sind, bey der Ausführung manche Schwierigkeiten und Zweifel zu erwarten wären, welche (z. B. bey dem Recusationsrechte, vorzüglich in dem Falle, wenn der Angeeschuldigten mehrere sind) noch genauere Bestimmungen und ein casuistisches Eingehen in das Einzelne, eben hierdurch aber immer wieder neue Bedenkllichkeiten veranlassen würden. Dies Uebel, keines der Kleinern in der Gesetzgebung scheint durch den Vorschlag der Commission vermieden zu werden; sie fügt zu diesem nur noch hinzu: da das Recht der Recusation (wie ebenfalls schon früher bemerkt wurde S. Verh. der II. Kammer von 1826. a. a. D.) keinem Theile verweigert werden kann, jedoch auch nicht so ausgedehnt werden darf, daß die Zahl der Richter zu sehr vermindert, oder dadurch, wenn noch andere Verbindungen einzelner Mitglieder hinzukommen, die Nothwendigkeit einer Ergänzung leicht herbeygeführt werden könnte, so wäre zu bestimmen: jedem Theile (d. h. den Angeklagten sowohl als den ständischen Anklage-Commissarien) steht es frey, von den 24 Richtern zwey (also im Ganzen vier) ohne Angabe der Gründe zu verwerfen.

Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich über die zwey, welche sie verwerfen wollen, nicht bereis-

nigen, so steht jedem Angeklagten frey, für sich ein besonderes Verfahren zu verlangen, und alsdann zwey zu verwerfen.

Noch scheint die Bestimmung sachgemäß, daß zur Vollständigkeit des Gerichtshofs bey der Eröffnung seines Geschäfts wenigstens 16 Richter erfordert werden.

Die Commission muß vorzüglich in dem Falle auf der von ihr vorgeschlagenen Zusammensetzung bestehen, wenn, nach der schon früher vorgetragenen Meinung einiger ihrer Mitglieder — der §. 10. des Hauptgesetzes dahin abgeändert werden sollte, daß der Staatsgerichtshof auch dann, und zwar zur Anwendung der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen competent sey, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen als eine und dieselbe Handlung verbunden ist.

In diesem Falle scheint es ihr ganz unerlässlich, daß (wie es nach ihrem Vorschlage der Fall seyn würde) die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehe, welche das Richteramt nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten gewöhnt sind; im entgegengesetzten Falle, wenn es bey dem bisherigen §. 10. bleiben sollte, würde sie weniger gegen die in dem Entwurfe vorgeschlagene Zusammensetzung einzuwenden haben, da hiernach nicht nur die Strafen im äußersten Falle nicht so hoch ansteigen, sondern es sich auch hier nur von einem Verbrechen mehr politischer Natur handelt, auf welches die bestehenden allgemeinen Gesetze keine Anwendung finden.

Unter dieser Voraussetzung bemerkt sie eventuell zu den einzelnen §§. 13—18. (Denn gegen §. 12. ist auch nach ihrem ersten Antrage nichts zu erinnern,) folgendes:

§. 13. würde in diesem Falle bleiben.

Eben so der erste Absatz des §. 14. Auch die Bestimmung, daß unter den von den Kammern zu ernennenden acht Richtern vier Rechtsgelehrte seyn sollen, wird als zweckmäßig anerkannt; doch möchten wohl die Kammern Vertrauen genug verdienen, um keiner andern Beschränkung ihrer Wahl — auch nicht der hier festgesetzten auf vier rechtsgelehrte Staatsdiener — zu bedürfen.

§. 15. Theils um die Fälle einer nothwendigen Ergänzung seltener zu machen, theils um dem Gesetze mehr Einfachheit zu geben, dürften in jedem Fall statt 16, 24 Richter durch das Loos zu bestimmen seyn. Dabey scheint aber derselbe Grund, welcher die Zusammensetzung des Gerichtshofs aus Mitgliedern, wovon die eine Hälfte vom Regenten — die andere von den Kammern ernannt ist, motivirte, folgerecht darauf zu führen, daß nicht unter der Gesamtzahl der 32, sondern unter den 16 vom Regenten, und den 16 von den Kammern ernannten Richtern besonders gelooft werde, so daß 12 der von jeder Seite Ernannten durch das Loos bestimmt werden.

Bev §. 16. fand die Commission nichts zu erinnern.

§. 17. würde sich in seinem ersten Abschnitte nach den obigen Bemerkungen nun dahin ändern: von den durch das Loos bezeichneten 24 Richtern können sowohl die Angeeschuldigten, als die Anklagecommissarien jeder Theil vier, im Ganzen also acht ohne Angabe der Gründe verwerfen.

Von diesem Recusationsrechte machen die Anklage-Commissarien zuerst, die Angeklagten zuletzt Gebrauch: dies tritt auch dann ein, wenn die Anklage-Commissarien anfänglich nur eventuell für den Fall, wenn der

Angeschuldigte dasselbe thun würde, auf das Recusationsrecht verzichtete, der Angeeschuldigte aber erkläre, von diesem Rechte Gebrauch machen zu wollen. Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich über die vier, welche sie verwerfen wollen, nicht vereinigen, so kann jeder ein besonderes Verfahren für sich verlangen, und alsdann vier Richter recusiren.

Es bedarf kaum erwähnt zu werden, daß diese Abänderungen den Angeeschuldigten günstig sind, und insbesondere scheint die letzte den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen.

Der zweite Absatz dieses Sen würde nun heißen: „wenn von den durch das Loos bezeichneten 24 Richtern nicht acht recusirt werden, so wird die Zahl der Richter durch das Loos wieder auf 16 zurückgebracht.“

§. 18. dürfte richtiger so lauten: „die nicht durch das Loos, und nicht durch Recusation ausgeschlossenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall.“

Nach diesen unter der Voraussetzung, daß ihr erster Antrag nicht genehmigt würde, von der Commission eventuell gemachten Bemerkungen komme ich zu den übrigen §§. des vorliegenden Entwurfs.

Zu §. 19. beziehe ich mich auf das wegen der Ernennung des Präsidenten oben Gesagte.

Bei §. 20. u. 21. fand man nichts zu erinnern.

§. 22. im 2ten Abschnitt sollte es gleichlautend mit §. 18. heißen: „die Einberufung der nicht ausgeschlossenen Richter.“

Auch wäre hier nach dem weiter oben gemachten Vorschlage die Bestimmung einzurücken:

1) daß dem Präsidenten, welcher nach diesem Sen den Gerichtshof zusammenberufen soll, die Anklage

Alte mit ihren Belegen im Originale von den Anklagecommissarien zuzustellen ist, so daß der Gerichtshof in der §. 21. bestimmten Frist zusammentreten kann,

2) daß zur Vollzähligkeit des Gerichtshofs bey der Eröffnung seines Geschäfts 16 Mitglieder erfordert werden.

Im §. 23. dürfte, falls der erste Antrag der Commission genehmigt wird, bezusetzen seyn, daß das Kanzleypersonal aus dem des Oberhofgerichts genommen werde.

Dritter Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Die nun folgenden Vorschriften gehen vom Grundsatz der Oeffentlichkeit aus. Die Verhandlungen vom Jahre 1820 beweisen, daß man schon damals wünschte, diesen Grundsatz in den Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsbeamten anwenden zu können, und daß man es nur schwer fand, dies mit unsern bestehenden Einrichtungen zu vereinigen.

Die Aufgabe scheint in dem vorliegenden Entwurf im Ganzen glücklich gelöst zu seyn. — Doch glaubte die Commission, zu einzelnen Bemerkungen Veranlassung zu finden. Folgendes ist das Resultat ihrer Prüfung:

§. 24. würde bleiben.

§. 25. fällt hinweg, da nach dem obigen Vorschlage die Zustellung der Anklageakte an den Präsidenten durch die Anklagecommissarien geschieht.

§. 26. bleibt, nur mit dem Zufaze, daß es eben, falls nach dem vorigen im Anfange heißen würde:

„Nachdem der Gerichtshof durch den Präsidenten die Anklageakte empfangen ic.

Bei den §§. 27—36. fand man nichts zu erinnern.

§. 37. Die Commission glaubt, daß die Zahl der Richter, welche nothwendig gegenwärtig seyn müssen, auf 14 zu bestimmen, und, wenn der Fall der Ergänzung eintritt, zwey mehr als zur Ergänzung der Zahl 14 nöthig ist, durch das Loos zu bezeichnen wären; endlich, daß (in Uebereinstimmung mit den frühern Anträgen) nicht allein dem Angeschuldigten, sondern auch den Anklagecommissarien das Recht zustehen müsse, von den Neugewählten einen zu verwerfen.

Diese letzte Bestimmung ist der Grund der zweiten. Die erste hat den ihrigen darin, damit die Zahl der Richter nicht leicht während der Verhandlungen zu tief, d. h. unter die §. 53. festgesetzte Zahl von 10 herabsinken, und eine Ergänzung nöthig werden möge.

Uebrigens besteht kein Widerspruch zwischen diesem Sen und der frühern Bestimmung, daß zur Vollzähligkeit 16 Richter erfordert werden. An dem einen Orte ist von der Vollzähligkeit bey der Eröffnung, oder dem Anfange des ganzen Geschäfts, an dem andern von jener bey der Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen die Rede. Doch möchte eben darum diese letzte Bezeichnung hier mehr hervorzuheben seyn.

Zu §. 38. wird in Beziehung auf das, was so eben zu §. 36. bemerkt wurde, und um jedes Mißverständnis zu vermeiden, vorgeschlagen, statt: „Nachdem der Gerichtshof eröffnet ist“ — zu sagen: „in dieser öffentlichen Sitzung.“

§. 39. bleibt.

§. 40. dürfte durch die im Anfange einzurückende Be-

stimmung bevollständigt werden: „Der Gerichtshof erkennt über die Zulässigkeit der Zeugen, und der ihnen nach dem Vorschlage der Partheyen vorzulegenden Fragen.

§. 41. u. 43. könnten auf folgende Weise zusammengezogen werden: „es steht beiden Partheyen, so wie dem Präsidenten und den Richtern frey, den Zeugen dabey Fragstücke vorzulegen, über welche diese ebenfalls zu vernehmen sind.“

§. 42. würde einfacher so lauten: „über die Zulässigkeit dieser Fragstücke entscheidet jedoch der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit.“

§. 44. bleibt.

§. 45. Es scheint sehr wichtig, daß eine lange Unterbrechung des Verfahrens vermieden werde, und die Commission hielt diese Rücksicht für entscheidender, als jene auf eine lange Vorbereitung zur Deduction und Gegendeduction, da der Gerichtshof durch die Verhandlungen selbst hinlänglich unterrichtet, und der Angeklagte eben hierdurch, zum Theil auch schon durch das vorbereitende schriftliche Verfahren, zu seiner Verteidigung in den Stand gesetzt ist. Sie schlägt daher vor, daß der Präsident für das weitere Verfahren in der Regel den nächsten Tag festsetze, dieser Termin jedoch aus erheblichen Gründen höchstens auf drey Tage verlängert werden könne.

§. 46. Durch die früher vorgeschlagene Bestimmung über die Aufstellung eines ersten Anklagecommissärs wird diesem das Geschäft in der Regel zu Theil werden. Hiernach ändert sich dieser §.

§. 47. bleibt.

§. 48. eben so. Nur sollte, da man gewöhnlich unter „Rechtsfreund“ einen Sachwalter versteht, die

Wahl des Verteidigers aber ganz frey seyn muß, dieser Ausdruck vermieden werden. Statt „wenn der Angeschuldigte sich durch einen Rechtsfreund, verteidigen läßt“ könnte es daher heißen: „im letzten Falle“.

§. 49. Der ganze vorliegende Entwurf enthält außer dieser Bestimmung nichts über das Contumacial-Verfahren. In sofern diesem Mangel nicht noch im Ganzen nachgeholfen werden sollte, würde es die Commission vorziehen, daß auch diese einzelne, aus dem Ganzen abgerissene Anordnung ausgelassen werde.

§. 50. bleibt, da aus einleuchtenden Gründen die Berathung niemals öffentlich seyn kann.

§. 51. In dem hier vorausgesetzten Falle darf wohl der Präsident nicht nur, sondern er muß die verlangte Bedenkzeit bewilligen.

Dagegen fand die Commission — jedoch nur durch Stimmenmehrheit — eine 10tägige Frist bedenklich, und glaubte sie auf 3 Tage beschränken zu müssen.

§. 52. erscheint als zweckmäßig.

§. 53. ebenfalls. Hiermit ist die zu §. 37. gemachte Bemerkung zu vergleichen.

Zu §. 54. glaubt die Commission, da sie die Abstimmung (wohl zu unterscheiden von der Berathung) für einen der Hauptmomente des öffentlichen Verfahrens hält, nach dem Worte „mündlich“ auf den Zusatz antragen zu müssen: „und öffentlich mit Angabe der Gründe.“

§. 55. bleibt.

§. 56. Hier scheint zwischen der Entscheidung über Schuld oder Unschuld, und jener über die Art und das Maas der Strafe mit Recht unterschieden werden zu können; auch wäre wohl eine einfachere Fassung der in diesem §en enthaltenen Berechnung vorzuziehen. Die

Commission schlägt daher folgende Bestimmung vor: um das „schuldig“ auszusprechen, wird eine Mehrheit von wenigstens drey Stimmen erfordert. Zur Entscheidung über die Art und das Maaß der Strafe genügt die einfache Mehrheit; bey Stimmengleichheit entscheidet die mildere Meinung.

§. 57. Die Kürze und selbst die Deutlichkeit möchte gewinnen, wenn die Worte: „und durch das von dem gewöhnlichen abweichenden öffentlichen Verfahren sich ergeben,“ hinwegbleiben, da die hierdurch bezeichnete Kosten, insofern sie der Staatskasse zur Last fallen sollen, schon unter den vorhergehenden mitbegriffen sind.

§. 58. Da es keinen Unterschied zwischen feyerlichen und nicht feyerlichen öffentlichen Sitzungen gibt, so wäre das Wort „feyerlich“ auszulassen, dagegen hinzuzusetzen: „durch den Präsidenten.“

§. 59. Der Nachsatz dürfte besser vorausgehen, da die Mittheilung der Abschrift wohl früher erfolgt, als der Druck; auch sollte gesagt seyn, daß der Druck auf Staatskosten geschehe.

§. 60. würde hinwegfallen, wenn nach dem Antrage von zwey Commissionsmitgliedern der Staatsgerichtshof auch über die mit der Verletzung der Verfassung verbundenen andern Verbrechen zu erkennen hat — und auch dann wenigstens eine Aenderung leiden, wenn dieser Gerichtshof in diesen Fällen nach dem Vorschlage eines Mitglieds, die Entscheidung ausdrücklich an den ordentlichen Richter verweist, indem alsdann der obersten Staatsbehörde zwar hievon Nachricht zu geben, die Akten aber dem ordentlichen Gerichte mitzutheilen wären.

§. 61. wurde als nöthig und sehr zweckmäßig erkannt. Nur dürfte, ohne Zweifel nach der Absicht die

ser Bestimmung, und um nicht der richterlichen Willkür einen ungemessenen Spielraum zu lassen, zu sagen seyn: „in Hinsicht des durch diesen Titel bestimmten eigenthümlichen Verfahrens.“

Die Commission glaubte, hier darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Vorschriften über das Contumacialverfahren, so wie über die Verhaftung der Angeklagten fehlen. Sie konnte sich nicht zu Anträgen in dieser Hinsicht für befugt halten, da dies über den Begriff von Verbesserungsanschlägen hinausgehen würde. Es bleibt daher nichts übrig, als daß diese Lücke entweder im gesetzlichen Wege ausgefüllt, oder daß nach §. 61. auch die Beantwortung der in dieser Beziehung entstehenden Fragen im einzelnen Falle dem Gerichtshofe überlassen werde.

V i e r t e r T i t e l .

Von dem Vollzug des Urtheils.

Zu den §§. 62. u. 63. schlägt die Commission den durch die Natur der Sache gerechtfertigten Zusatz am Schlusse des letzten vor: „ihre (der obersten Staatsbehörde) Mitglieder sind dafür verantwortlich.“

Mit diesen Aenderungen, Modificationen und Zusätzen trägt die Commission auf die Annahme der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe an.

Es entsteht nun die Frage, ob die beiden Gesetze, so wie es diese Entwürfe sind, zu trennen, oder ob sie in e i n e s zu vereinigen, oder ob nicht die Bestimmungen über das Verfahren in den Kammern, und die Bildung des Gerichtshofs in das Hauptgesetz aufzunehmen, und nur die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren zu trennen wären.

Für die erste Meinung sprach keine Stimme in der Commission, da in jedem Falle die Bestimmung über das Verfahren in den Kammern, und die Zusammenlegung des Gerichtshofs zu enge mit dem Wesen der Institution verbunden sind; für die zweyte erklärten sich zwey Mitglieder, weil das Gesetz durch eine Vereinigung zu einem Ganzen nur gewinnen könne, und dies auch dem Wortlaute des §. 67. der Verfassungs-Urkunde entspreche; für die Dritte entschieden sich die beiden übrigen, theils weil sie bey der Möglichkeit, daß Aenderungen in dem Verfahren durch die künftige Erfahrung herbeigeführt werden könnten, wünschten, daß diese alsdann erfolgen möchte, ohne die übrigen wesentlichen Bestimmungen auf irgend eine Weise zu berühren, theils weil einmal schon im Gesetze von 1820 durch den Vorbehalt im §. 8. diese Trennung ausgesprochen sey, und auch selbst nach den vorliegenden Entwürfen die Vorschriften über das Verfahren in den Kammern nur größtentheils, nicht alle in dem Procedurgesetze enthalten seyn würden.

Von der Entscheidung der hohen Kammer über diese Frage hängt nicht nur die Vereinigung oder Abtheilung der Gesetze ab, sondern sie muß nothwendig auch auf die Redaction im Ganzen, und in allen ihren Theilen einen entscheidenden Einfluß haben.

Den 21. May 1822.

Beilage Ziffer 36.

Bevbericht

über die Gesetzesentwürfe, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und das in Fällen ihrer Anklage eintretende gerichtliche Verfahren betreffend.

Erstattet

von dem

Hofrath v. Rottsch.

Einer hohen Kammer lege ich nach dem Willen Ihrer Commission meine, von dem Gutachten der Mehrheit abweichenden Ansichten über die uns zur Prüfung übergebenen, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetze, in Form eines gesonderten Bevberichts oder Berichts-Anhangs gehorsamt vor. Diese meine Ansichten beruhen auf zwey Hauptbetrachtungen, welche unter sich in innigem und gegenseitigem Zusammenhang stehen, und deren Resultate daher sich meistens wechselseitig bedingen.

Eine derselben bezieht sich auf den Gewaltsumfang des aufzustellenden Gerichts, und die andere auf dessen Zusammensetzung.

In beiden Punkten weicht meine Meinung von dem Commissions-Antrage wesentlich ab, in einem auch von dem, uns zur Verathung vorgelegten Gesetzesentwurf.

Doch ist mein Festhalten an den ersten Punkt bedingt durch die Aufrechthaltung des zweyten, und entgegen dieser zweyte, wenn auch nicht eben so strenge bedingt

durch den ersten, doch wenigstens seines Anerkenntnisses bedürftig zur eigenen mehreren Befestigung.

I. Welches ist die Natur des hier besprochenen Gerichts? Welches ist oder soll hiernach seyn seine Gewaltssphäre?

Daß bey diesem Gericht eine ganz eigene, mit der keines andern zu vergleichende Natur obwalte, und daß seinen Functionen die höhere Politik mehr als die Jurisprudenz, zumal als die blos positive Jurisprudenz, das Gesetz geben müsse, geht wohl klar aus nachstehenden Betrachtungen hervor. — Die Gerichte, in so fern sie eine wirkliche Gewalt ausüben, sind ein Zweig der vollstreckenden Macht. Ihre Aussprüche sind blos logische Functionen — Anwendungen des Gesetzes auf eine That — an und für sich nur der Urtheilskraft angehörig und äusserlich wirksam — wo nicht etwa freywillige Folgsamkeit einträte — einzig durch die vollstreckende Macht. Daher werden auch die Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Fällen im Namen des Königs vollstreckt, in den ersten auf Anrufen der Partey, in den letzten vermöge allgemeiner Bevollmächtigung, oder auch kraft specieller Willensklärung der obersten Staatsgewalt.

Eine richterliche Gewalt, welche über der vollstreckenden wäre, d. h. welche auch gegen den Willen oder gegen die Persönlichkeit der vollstreckenden Macht ihre Urtheilssprüche vollzöge, wäre nicht weniger als eine solche, die über der gesetzgebenden stünde, eine Monstruosität oder vielmehr ein Lindwurm.

Die vollstreckende Macht, so wie die gesetzgebende, ist in ihrer Sphäre entweder die höchste, oder gar keine, und man hat also die Regierung vernichtet, so bald man sie in der Sphäre der ihr angehörigen Gewalt dem Tribunal unterwirft. Die Richter sind sodann Fürsten.

Die gesetzgebende und die vollstreckende Gewalt nun sind nach unserer Constitution getheilt zwischen der Regierung und den Ständen; die Vollstreckung ist fast ausschliessend der ersten, die Gesetzgebung beiden gemeinschaftlich eigen. Eine richterliche Macht, welche über der einen oder der andern dieser Autoritäten — in dem Kreise ihrer Gewaltübung — stünde, läßt sich nicht denken ohne Widerspruch mit ihrem Begriff. Wohl können beide thun, wohl kann eine der andern, und beide der Gemmtheit des Volkes, oder einzelnen Untertanen Grund der Berufung geben: aber einer richterlichen Gewalt, welche darüber mit Machtvollkommenheit entscheide, sind sie nicht unterworfen; denn sie stehen sich rein nach naturrechtlichem Verhältnis gegenüber; sie haben keinen gemeinschaftlichen Oberen, bey welchem die Machtvollkommenheit des Richters berühren könnte. Wenn irgend etwas auf Erden über Individualität des Staats-Bereins, von welcher es jedoch keine andere juridische Erscheinung giebt, als die vereinbarten zwey höchsten Autoritäten, welche aber im vorliegenden Fall als einzwey gedacht werden, nämlich Regierung und Volksrepräsentation! Diese zwey im Verhältnis zu einander als getrennte Persönlichkeiten erscheinenden, wiewohl in der Idee zur höhern Repräsentation der Staatsgemmtheit vereinigte Autoritäten müssen wir uns im Streit gedenken, wenn wir den Gegenstand unseres Besizes deutlich ins Auge fassen wollen.

Es würde thöricht und alle Gränzen einer vernünftigen Delicessse überschreitend, weil den Standpunkt der Beurtheilung und Schlussfassung ganz verrückend seyn, wenn man diese Grund-Ansicht verläugnen wollte.

Es mag seyn, daß unter hundert Fällen, wo die Verfassung verletzt wird, 99 in alleiniger Schuld des Mini-

stern beruhen. Aber nicht diese 99, sondern der hundertste Fall — wo der Minister, ob auch mitschuldig, doch nicht der alleinige und nicht der Hauptverurtheilte ist — macht ein Gesetz nöthig, welches ihn zur Verantwortung ab alsdann fordert, wenn der Fürst selbst ihn derselben zu erheben, oder zu erheben genöthigt wäre.

In den 99 andern Fällen würde die Beschränkung der Befugnisse beim Fürsten, die bloße Kundmachung des begangenen Fehltritts genügend seyn zur Abhilfe und zur Veranlassung gütlicher Rüge.

Auf diesen hundertsten Fall also laßt uns unser Hauptaugenmerk richten: Er allein bedarf der besondern — zumal verhindernden — Fürsorge, und nur von ihm kann das leitende Princip für unser besonderes Gesetz entnommen werden; da für die übrigen 99 Fälle schon das allgemeine Gesetz und das naturgemäß wirkende Interesse des Fürsten gesorgt haben.

Damit also in dem nunmehr deutlich bestimmten Fall des Streites zwischen der Volkrepräsentation und der Regierung der Staat nicht in unheilbare Zerrüttung gerathe, muß vorerst die Person des Regenten selbst als heilig und unantastbar dem Streite entrückt, und durch eine Rechtsfiction der geschehene Bruch der Verfassung als alleinige Schuld der Minister oder Mitglieder der höchsten Staatsbehörde, welchen ohnehin eine Mitschuld wegen Anrathens, oder nicht Widerrathens, oder wegen Voszichung immer zur Last fällt — betrachtet werden. Es muß aber auch eine möglichst zuverlässige Erkenntnißquelle der Wahrheit einer angeblich geschehenen Verfassungs-Verletzung, ein höchstes und unbestechliches Gericht vorhanden seyn, damit alle Welt sich überzeugen könne, auf welcher Seite, der Klagenden oder der Beklagten, das Recht sey, und damit der Streit seinen gesetzlichen, die Gerechtigkeit befriedigenden Ausgang nehme. Doch nur zum Ausspruch über das Factum

und dessen Strafwürdigkeit wird solches Gericht aufgestellt, ohne Machtvollkommenheit, ohne eigene Vollstreckungs-Gewalt. Sein Geschäft ist nicht das eines vom gemeinschaftlichen Oberen über die Parthenen constituirten Gerichtes; sondern bloß das eines durch freyen Vertrag der Parthenen ernannten Schiedsrichters, dessen Spruch bloß durch die Kraft des Vertrags Gültigkeit und Rechtswirkung, aber keine andere Sanction als die Heiligkeit des natürlichen Vertragsrechts hat. Denn die Vollstreckung des Urtheils kann bey fortbestehendem Staats-Verband doch nur von der exekutiven Staatsgewalt, d. h. also von derselben Regierung ausgehen, welche eben als streitende Parthey unterlegen. Sie ist zwar rechtlich schuldig, dem Urtheile sich zu fügen; aber es giebt keine positive Autorität, die sie durch Zwang dazu anhalte.

Was kann nun vernunftgemäß — nach rechtlichen und politischen Prinzipien, der Inhalt des Vertrags seyn, wodurch die Regierung (oder vielmehr der Fürst) gegen die Volksrepräsentation (oder vielmehr gegen das Volk) sich verpflichtet hat, bey einem etwa sich erhebenden Streit über eine ihr angeschuldigte Verfassungs-Verletzung, dem Ausspruch eines Schiedsrichters sich zu fügen?

Nicht mehr als geeignet ist, zu freiwilliger Erfüllung, weil eine höhere Machtvollstreckung hier ermangelt. Man kann dem Regenten nicht zumuthen, denjenigen dem Henkerbeil — überhaupt einer eigentlichen Criminalstrafe — zu übergeben, dessen Verbrechen vielleicht nur in Erfüllung des königlichen Willens, vielleicht nur in Unterzeichnung eines von ihm selbst misrathenen Befehles bestand. Strafbar bleibt er zwar immer, wenn er auch nur seine Unterschrift hergab, zur Verwirklichung einer Verfassungs-Verletzung;

und diese Verletzung kann — man gedenke sich etwa das Vorhaben einer Veränderung der Thronfolge oder eines Provinzen-Verkaufs an Fremde — auch schon die Mitschuld bis zum höchsten Grad der Strafbarkeit steigern. Aber könnte der Rechtsinn, oder das humane Gefühl es billigen, daß der Regent in dem unterstellten Falle jene höchste Strafe vollziehen liesse, und kann man ihm zumuthen, was man nicht billigen kann?

Aber wenn man es auch billigen oder selbst fordern könnte, kann man vernünftig erwarten, daß es geschehe? und wird nicht psychologisch nothwendig die Vertheidigung gegen so hartes Ansinnen unbeugsam, heftig, unheilbringend, nach dem äußersten greifend seyn? Wird nicht schon die bloße Möglichkeit einer so weit gehenden Schärfe des Gerichts ein Grund zu n angelegentlichsten und ängstlichen Widerstand gegen den Eintritt eines jeden Anklageprozesses hervorrufen? — Hat man also nicht durch Aufstellung eines solchen Prinzips die Schwierigkeiten vermehrt, erstens ein im übrigen gutes, d. h. zur praktischen Anwendung geeignetes Gesetz durch gemeinsames Einverständnis zu Stande zu bringen, und zweitens ein schon zu Stande gebrachtes in vorkommenden Fällen wirklich, ohne harten oder verderblichen, den ganzen Staat mit Zerrüttung bedrohenden Kampf, in Ausübung zu setzen?

Endlich, wozu sollte es nothwendig seyn, daß der außerordentliche Gerichtshof auch über die eigentlichen Criminalverbrechen spreche? — Wo von einem solchen Verbrechen die Spur erscheint, da wird in hundert und mehr Fällen gegen einen, nämlich in allen denjenigen, wo in Bezug auf dieses Criminalle jene öfters erwähnte Unterstellung nicht Platz greift, d. h. wo das Verbrechen den Angeklagten selbst zum Haupt oder alleinigen Urheber hat, dem Einschreiten der ordentlichen Gerichte nichts im Wege stehen, vielmehr die Einleitung von Seiten des Regenten

aus eigenem Antrieb geschehen, daher keine Anrufung eines außerordentlichen Gerichtshofs nöthig seyn. Die Erklärung des letztern, es seyen Inzichen eines Criminal-Verbrechens vorhanden, wird zur Veranlassung einer Criminal-Untersuchung in allen denjenigen Fällen genügen, wo nicht Abhaltungsgründe von so heftiger und Unheil drohender Natur vorliegen, daß besser die strengere Verfolgung unterbleibt. In Fällen, wie der letzterwähnte, nämlich wo die beleidigte National-Deputation zu selbstreigener Verfolgung eines Ministers auf Leib und Leben schreiten zu müssen glaubt, ist immer schon ein unnatürlicher Zustand, eine feindselige Spannung zwischen Regierten und Regierung eingetreten, die Leidenschaften sind aufgeregkt; kein außerordentlicher Gerichtshof, mag er zusammen gesetzt seyn, wie man wolle, wird hier zuverlässig, beiden Partheyen Vertrauen einflößend, unzugänglich den Einwirkungen politischer Exaltation seyn.

Es ist da ein ruhiges, auf reine Rechtsansicht gebauetes Urtheil fast unmöglich; wenigstens wird die Welt darin meist nur das Machtwort der siegenden Parthey zu erblicken glauben, und fürchterliche Reaktionen bey etwässigen Aenderungen der politischen Verhältnisse werden unvermeidlich seyn.

Dagegen ist es wohl immer eine billige Forderung, und welche von dem rechtstehenden Fürsten ohne alles Widerstreben mag gewährt werden, daß, welcher Minister durch den Ausspruch einer möglichst partheylosen Jury als Verleser der Constitution erklärt worden, die in unserm Gesetzentwurf bestimmten Strafen — deren höchste die Dienstentsetzung ist — erdulde. Man sollte meinen, daß wer auch nur das Vertrauen der Nation verloren, ihr Mißvergnügen wie immer gegen sich erregt hat, zur fernern Bekleidung der Ministerstelle ungeeignet sey, und daß also ein Gesetz, welches die Entfernung des Mini-

stern an die Bedingung eines strenggerichtlichen Erkenntnisses über wirkliche Verfassungs-Verletzung bindet, in keinem gedenkbar Falle andern als gerecht und heilsam in seiner Anwendung seyn könne.

Eine Beschränkung der Competenz dieses Gerichtes aber auf die ebengenannten Strafen wird seine Anrufung minder bedenklich und leichter ausführbar, daher seine Wirksamkeit zur Abhaltung von Constitutions-Verletzung viel kräftiger machen.

Und es wird auch — da das Aeußerste, was der Gerichtshof erkennen darf, nicht mehr ist, als was selbst ohne erwiesenes Verbrechen bloß aus dem Grund des eingebüßten Zutrauens könnte gefordert werden — die befriedigende Zusammenfügung solchen Gerichtshofs minder schwierig seyn.

Ich habe bey dieser Ausführung absichtlich von aller Autorität — von schriftstellerischen Lehren nicht minder als von den bereits bestehenden Einrichtungen anderer Staaten — weggeblift, bloß allein die Grundidee verfolgend und die vorkommenden Abweichungen von derselben, dort derselben leicht eintretenden Befangenheit, hier der Einwirkung besonderer Umstände, oder des Zusammenhangs mit andern politischen und rechtlichen Institutionen zuschreibend. Ich habe mich auf das Feld einer möglichst reinen Theorie gestellt, und meine nach ernster Erwägung gewonnene Ueberzeugung gleich anspruchlos als freymüthig ausgesprochen. Doch wird nicht verkannt werden, daß auch gewichtige Autoritäten und imposante Erfahrungen mir zur Seite stehen. Den Vorwurf leerer Träumerey habe ich wohl nicht zu besorgen.

II. Ich gebe zum zweyten Hauptpunkt über, zur Bildung des Staatsgerichtshofs. Wie und aus welchen Elementen soll er gebildet werden? Ich muß mich hier gleichmäßig gegen den im Gesetzentwurf, wie gegen den im Commissionsbericht vorgeschlagenen Gerichtshof erklären.

Die Gründe, aus welchen ich dem im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen Gerichtshof nicht bestimmen kann, sind die folgenden.

I. Ich wünschte keinen ständigen (also auch keinen 8 Jahre dauernden) sondern einen jeweils für die einzelnen Fälle erst zu bildenden Gerichtshof, d. h. die Personen, welche das Richteramt in solchen Fällen auszuüben haben, sollen nicht schon vorhin bekannt seyn. Wenn sie es sind, so kann leicht — zumal in Zeiten politischer Parteyung — die Betrachtung ihrer Persönlichkeit entweder ermunternd zum Bösen oder abschreckend von Guten wirken; und auch zu Versuchen der Corruption einladen; es kann eine eventuelle Gewinnung derselben durch Gunst und Beförderung Statt finden. Da weiters die Richterstelle von der Deputirtenstelle ausschließen soll, so fällt die Unbilligkeit auf, Jemanden zuzumuthen, sein höchstes politisches Recht, die Wählbarkeit zum Landtags-Deputirten hinzugeben oder 8 Jahre ruhen zu lassen, wegen einer wills Gott in hundert Jahren nicht einmal eintretenden Amtsberrichtung.

Daher fordere ich ein Bildungs-Gesetz für den Gerichtshof, wornach — ob auch etwa nicht die Klasse oder die Klassen, woraus die Richter mögen genommen werden — doch die Personen unbekannt bleiben, bis zum Augenblick der Constituirung. Nur dann kann der Minister mit Wahrheit von sich sagen (was selbst jeder Privatmann sollte sagen können): Nur dem Gesetz, nicht aber bestimmten Menschen stehe die Macht zu, ihn zu verdammen.

2. Der Vorschlag, 16 Richter durch den Großherzog und 16 durch die Kammern ernennen zu lassen, entspringt offenbar aus der Idee, daß weder die vom Fürsten (vielleicht auf den Rath eines Freundes des Beklagten) noch die von der anklagenden Volkere-

Präsentation zu ernennenden Richter zuverlässig, d. h. der Partheylichkeit unverdächtig seyen; das also durch eine Mischung der beyden Elemente die befürchtete Partheylichkeit möchte neutralisirt, der ganze Gerichtshof also gleichwohl möchte unpartheylich werden. Allein mag es angehen, daß in bürgerlichen Sachen die beyden Partheyen jede ein paar Schiedsrichter erwählen, deren Ausspruch per majora entscheiden solle, (hier kann der Wille keiner Parthey anders wohin als aufs Recht gehend seyn; sie wollen durch Sachverständige bloß unterrichtet werden, über das, was ihnen zusteht, oder nicht,) bey Anklägern und Beklagten in peinlichen oder überhaupt Strassachen ist das Verhältniß anders. Kein Beklagter will bloß wissen, ob und welche Strafe er verdient habe, sondern er wünscht sich der obwohl verdienten Strafe zu entziehen, und auch die Besangeneheit des Anklägers ist durch die Anstrengung der Klage, und durch die für ihn nachtheilige Zurückwirkung von deren Verwerfung bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigert; er will siegen wie ein Streiter im Zweykampff.

So wenig nun solche Streiter sich selbst wechselseitig neutralisiren, d. h. harmonisch in der Tendenz werden, so wenig sind die von beyden Partheyen ernannten Richter geeignet, durch Zusammensitzen eine neutrale Autorität zu erzeugen.

Dieses Bedenken wird hier um so gewichtiger durch den Umstand, daß unter den 16 von den Kammern zu wählenden Richtern 8 von der ersten Kammer — worin die — zur Zeit unständigen — Regierungsglieder eine vorherrschende Stimme führen, Ernante seyn sollen. Das dem Beklagten dazu noch eingeräumte Recht, vier Richter zu verwerfen, vervollständigt die Nothwendigkeit, daß die Mehrzahl seiner

Richter aus für Ihn günstig Bestimmten bestehe. (Den Fall ausgenommen, da die Regierung selbst wider Ihn aufstünde, in welchem Fall aber die Anklage durch die Kammern wohl überflüssig, ja oft sehr bedenklich, und die Stellung des Beklagten gegenüber dem vorgeschlagenen Gerichtshof allzu unsicher seyn würde.)

Es scheint also nothwendig, die Richter aus einer andern, durchaus zuverlässigen und unbeeiligteten, oder wofern beeiligt, doch nur für das Recht beeiligteten Quelle zu nehmen.

Ist nun wohl das von der Commission vorgeschlagene Gericht ein zuverlässiges, oder ein der hier maßgebenden Idee entsprechendes? —

Es besteht zum Theil aus denselben widerstreitenden Elementen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagen sind; muß also in so fern auch denselben Bedenken unterliegen, die ich so eben in Ansehung des letztern aufgeworfen. Es soll aber noch weiter und zwar als Grundlage und vorherrschende Potenz enthalten, die große Mehrzahl der Oberhofgerichtsbräthe. Gegen die Mitglieder des Oberhofgerichts streitet jedoch gleichfalls das unter Nr. I. angeregte Bedenken, und es gefüllt sich dazu noch das weitere, von mir bereits 1820 zur Sprache gebrachte Bedenken eines möglichen mittelbaren Einflusses solcher neuen diesem Tribunal einzuräumenden Gewaltsphäre auf die Besetzung seiner Stellen, demnach auf den allgemeinen Geist der obersten, also der gesammten Justiz. Endlich würde die Beiziehung aller, oder der meisten Oberhofgerichtsbräthe zum Staatsgerichtshof unmöglich machen, die Kompetenz des letztern auf geringere Strafarten zu beschränken, und daher die Ueberweisung schwererer, d. h. eigentlich crimineller Verbrechen an die gemeinen Gerichtshöfe zu verordnen. Denn jetzt wäre

das Oberhofgericht, als höchste ordentliche Instanz, um seine Unbefangenheit gebracht, und könnte, da es schon einmal im Staatsgerichtshof eine entscheidende Stimme führte, nicht abermals als ordentliches Tribunal erkennen. Wer also jene Ueberweisung will, der muß schon aus diesem Grunde, der Consequenz willen, die Verziehung so vieler Oberhofgerichtsräthe zum Staatsgerichtshof verwerfen.

Dagegen erhellt, daß wofern wirklich der Ansicht der Commission gemäß der Staatsgerichtshof auch über Leib und Leben soll erkennen dürfen, die von ihr vorgeschlagene Zusammensetzung weniger bedenklich, als jene des Gesekentwurfes sey.

Nicht ohne Furcht, der Annahmung beschuldigt zu werden, wenn ich in einer so hochwichtigen und unermesslich schwierigen Sache mit einem eigenen Vorschlag aufträte, doch auch durch die Betrachtung ermuntert, daß jede in die Discussion einer der vielseitigen Beleuchtung so sehr bedürftige Sache geworfene neue Idee, sollte sie auch unhalbar seyn, doch Mutter von andern und bessern Ideen werden, ja eben durch ihre Widerlegung den Anlaß geben kann zu fruchtbringender Beleuchtung der Hauptsache, unterwerfe ich die folgenden, aus meiner Grundansicht von der Natur und Bestimmung des in Frage stehenden Gerichts stießenden Gedanken über dessen zweckgemäße Zusammensetzung, dem erleuchteten Ermessen Einer hohen Kammer.

Wenn es wahr ist, daß Regierung und Landtag, ob schon in ihrer Wechselwirkung als zwey verschiedene, ja sich gegenüberstehende Persönlichkeiten erscheinend, gleichwohl in einer höhern Gesamtpersönlichkeit, nämlich in jener des Staatsganzen oder der Nation, als in ihrer gemeinschaftlichen Wurzel ideal vereint sind, also jeweils im Recht befindlich nur alsdann und in sofern seyn können, als sie in Uebereinstimmung mit

dem Geist der Nation, oder der höhern Gesamtheit handeln, wenn also der Fürst als solcher und in Regierungs- oder Staatsfachen nie anderes wollen kann, als was die Gesamtheit; was auch der höhere Sinn des berühmten, aber nur in diesem Sinne wahren Wortes: „der Fürst ist der Staat,“ ist; — wenn ferner dasselbe auch in Ansehung der Volksrepräsentation Statt findet, daß nämlich diese nur alsdann als wahre Repräsentation handelt, wenn sie im Sinn und Geist der Gesamtheit handelt, — wenn also der achte Prüfstein, ob, was die Regierung, oder was die Kammern wollen, gerecht und gut sey, in der Uebereinstimmung mit dem Sinn und Willen der Gesamtheit besteht, und also der Fürst persönlich zur selbsteigenen Ueberzeugung, ob in dem Streit der Minister mit den Kammern hier oder dort das Recht, ob er selbst von hier oder dort aus wohl berathen sey, nur durch Appellation an die große Gesamtheit (wie bey der Auflösung einer Ständeversammlung und Zusammenberufung einer neuen) gelangen kann: so scheint das beste, lauterste, zuverlässigste Gericht, für die in Frage stehenden Zerwürfnisse nur unmittelbar aus dem Schooße jener großen Gesamtheit, welcher etwas Unredtes zu wollen nicht nur ideal, sondern selbst psychologisch unmöglich ist — hervorgehen zu können.

Diese Gesamtheit ist partheylos zwischen ihrer Regierung und ihren Kammern, sie kann nur für das Recht Parthey nehmen, weil vom Recht allein ihr Heil abhängt. Ja in der Idee, der Wille des Fürsten als solchen könne nicht anders als identisch seyn mit jenem der Gesamtheit, liegt der Grund der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Fürsten.

Nach solchen Voraussetzungen dürften die Richter in sorgfältig gereinigten und geläuterten Urversammlungen, oder auch in den von diesen ausgegangenen Col-

legien von Wahlmännern zu wählen seyn. Wenn z. B. die Urversammlungen aus den bestehenden Bürger- und Schützen der Gemeinden eines Amtsbezirks (also gemäß des in Beratung befindlichen Entwurfs der Gemeindeordnung, in gleicher Anzahl aus Höchst-, Niedriast- und Mittelbesteuerien gebildet würden, und das Gesetz die Eigenschaften der zu wählenden Wahlmänner oder Richter), nach Alter, Vermögen u. mit möglichster Sorgfalt festsetze, so sehe ich nicht ein, welcher rechtliche Minister und welcher rechtliche Landstand, also auch nicht welcher Fürst diesem Gericht, zumal nach dem früher bestimmten engen Kreis seiner Competenz, das Vertrauen versagen könnte.

Ich enthalte mich vorerst einer nähern Detailirung dieses Vorschlag^s. — Viele specielle Bestimmungen wären hier freylich nothwendig, und ein großer Spielraum für die Auswahl derselben nach allgemeinen und beideren Grunden ist gegeben. Aber es soll'e nicht schwer werden, sich über die Einzelheiten zu verständigen, wenn man einmal über die Grundidee ein'g wäre. Würde sie nicht absolut verworfen, so möchte wohl die Zurückweisung der Sache an die Commission zur Ausarbeitung näherer Vorschläge und vorläufiger Erörterung derselben mit den Herrn Regierungs-Commissarien nothwendig seyn.

Doch vielleicht möchte die Idee der aus dem Schooße der Gesamtheit als Nation hervorachenden Richter, wegen möglich dabey eintretender Mißverständnisse, Vielen bedenklich scheinen.

Man möchte glauben, darin das demokratische Princip in gefährlicher Vorherrschaft zu erblicken. Hierüber sich allseitig zu verständigen, ist kaum möglich, so lange der Streit zwischen den politischen Hauptsystemen durch Fortschreiten der Intelligenz nicht ausgeglichen, zumal, so lange der Begriff vom demokratischen Princip nicht im Reinen ist. Aber man erhebe

sich vom politischen Standpunct zum rein rechtlichen und humanen, und appellire demnach nicht an das Volk, oder an die Staatsgesamtheit, sondern an die ganze menschliche Gesellschaft, oder an die Menschenvernunft. Ein nach dem obigen Vorichlag constituirtes Gericht möchte wohl, vorausgesetzt, daß es aus dem Schooß eines geistig mündigen, und nicht in moralisches Verderbniß versunkenen Volkes hervorgegangen wäre, nicht nur als Organ einer bestimmten Nation, oder einer bestimmten Staatsgesamtheit, sondern auch als Organ der Menschenvernunft überhaupt, als Repräsentant der allgemeinen menschlichen Urtheilskraft gelten, ein Geschwornen-Gericht in dieses Namens höchster Bedeutung.

Indessen wäre es Eigensinn, auf dieser Constitution eines Staatsgerichtshofs von Hochgeschwornen, nämlich auf Ernennung der Richter durch Volkswahl, abschließend zu bestehen.

Das Hauptforderniß ist nur, daß kein Partheygeist bey jner Constitution wirksam sey, und daß die Elemente des Gerichts, nämlich die einzelnen Stimmen, natürlich fähig zur Beurtheilung der hier in Frage kommenden Sachen seyen. Der Partheygeist hat nur Einfluß auf menschliche Willkühr: das Loos ist ihm unzugänglich. Fordert also vom Loos, wie vom Himmel selbst, euer Geschwornen- oder Gottesgericht. Aber gegen keine der Personen, unter welchen es zu entscheiden hat, daher auch gegen keine derjenigen, für die es entschied, möge ein allgemeiner oder besonderer Verdächtigungsgrund, oder ein Verdacht der Unfähigkeit vorliegen. Diese Zwecke würden erreicht werden, wenn durch das Gesetz eine gewisse Klasse oder mehrere Klassen von Personen bestimmt würden, aus welchen das Loos die Richter nehme. Notablen, nach einer liberalen Deutung des Wortes, die Municipalbeamten

der größern Gemeinden, die Mitglieder der höhern Gerichte, die Höchstbesteuerten der Bezirke (mit einiger Beschränkung nach erscheinenden Bildungsstufen, oder nach dem Lebensalter) möchten die Klassen seyn, deren Mitglieder ins Loos kämen. Die große Anzahl derselben ließe der Corruption, durch was immer für einen Einfluß, keinen Raum.

Wer will tausende bestechen, von welchen das Loos etwa zwanzig zu Richtern machen wird? Man fertige also nach Aemtern oder Bezirken solche Listen der Notablen, und lasse durchs Loos eine Zahl von z. B. 50 Richtern herausziehen, von diesen mögen sodann Kläger und Beklagten eine bestimmte Anzahl verwerfen; die übrigen bilden dann gewiß den partheylosen zuverlässigen, in jeder Hinsicht unbedenklichen Gerichtshof.

Auch bey diesem, wie bey dem vorigen Vorschlag würde es unnütz und vereilig seyn, ein Detail specieller Bestimmungen, deren sich gar verschiedene erdenken lassen, zur Sprache zu bringen, bevor die Hauptidee Eingang und Billigung gefunden. Geschähe das Letztere, so würde hier abermals, wie bey dem ersten Vorschlag bemerkt worden, die Zurückweisung an die Commission unvermeidlich seyn.

Möge Eine hohe Kammer diese meine gesonderte Ansicht über die beyden Hauptpuncte des uns vorliegenden neuen Gesetzentwurfs — die sich jedoch in Ansehung des ersten zum Theil auch der Festimmung eines von uns allen hochverehrten Commissions-Mitgliedes erfreut — mit Nachsicht aufnehmen.

In denjenigen Puncten, die nicht unbedingt von den zwey erörterten Grundideen abhängen, bin ich fast durchaus einverstanden mit dem Commissionsbericht, ja für den Fall der Verwerfung meiner besondern Vorschläge, demnach auf das jenseits derselben gelegene Feld beschränkt, stimme ich jenem Bericht im Ganzen mit wenigen Ausnahmen bey.